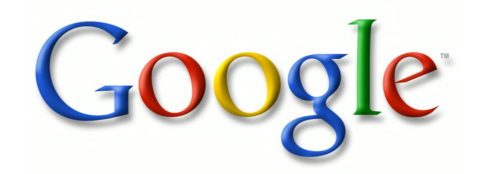
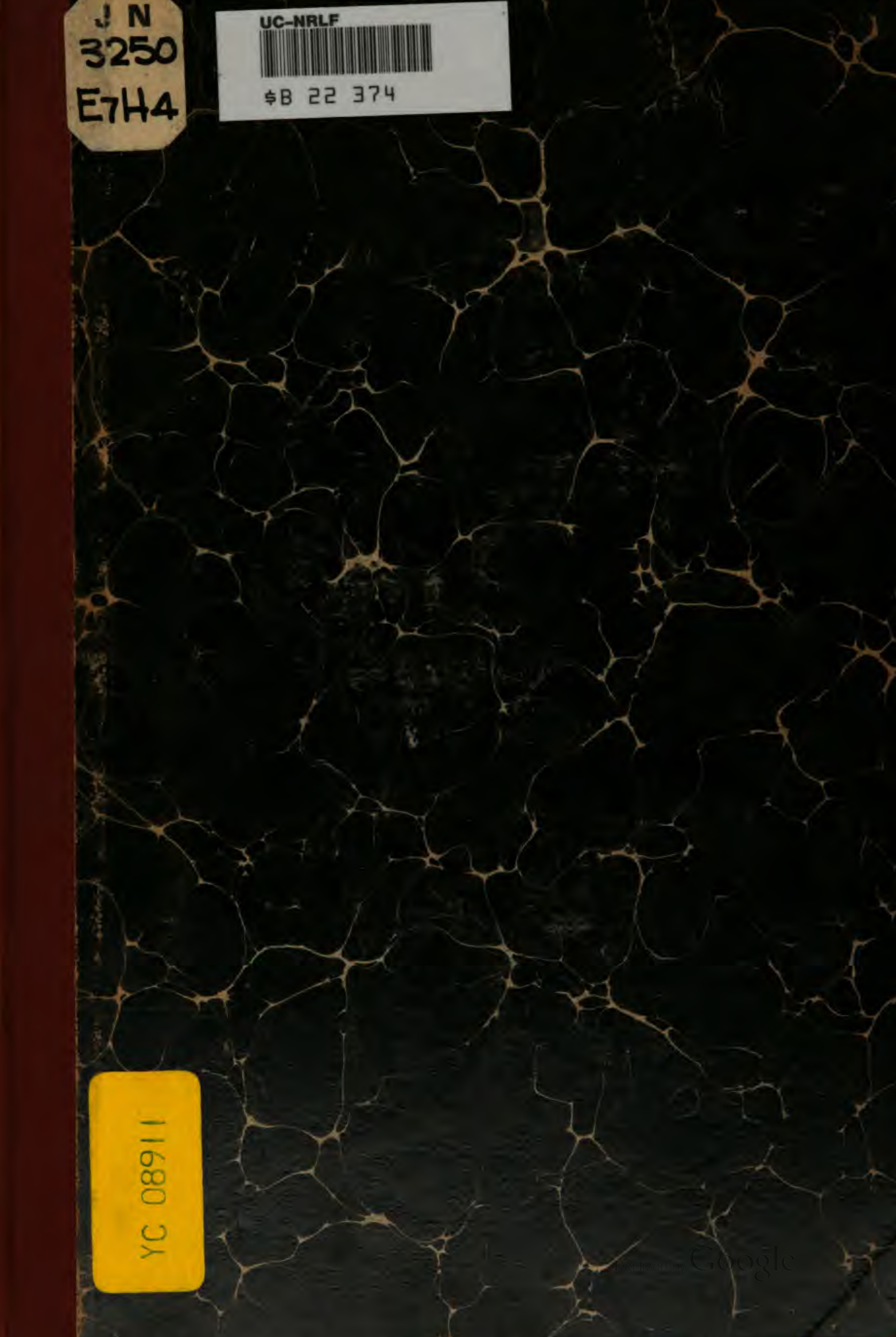
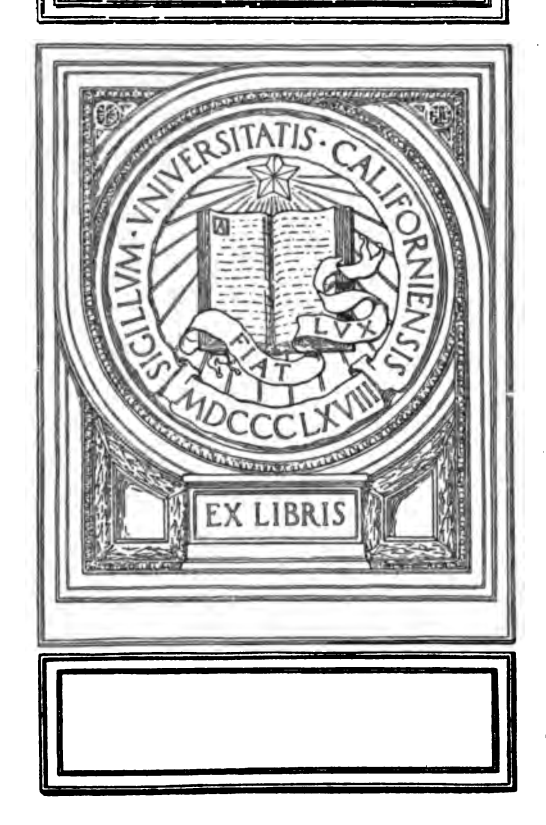


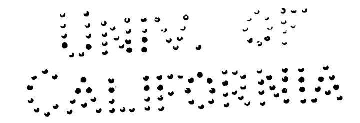



SIGILLVM·VNIVERSITATIS·CALIFORNIENSIS
FIAT
LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

DIE BIERGELDEN.

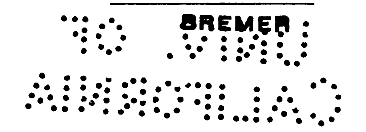
VON

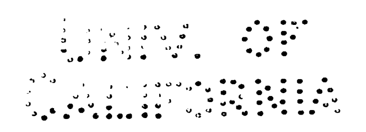
PHILIPP HECK.



HALLE a. S.
MAX NIEMEYER.
1900.

SONDERABZUG AUS: FESTGABE DER HALLESCHEN JURISTENFACULTÄT
FÜR HEINRICH DERNBURG.





I. Gegenstand der Untersuchung.

Die Bezeichnung Biergelden, welche der Sachsenspiegel einem der drei freien Stände beilegt, hat früher zu mannigfachen Zweifeln und Deutungen Anlass gegeben. Das Auftreten des gleichen Wortes oder doch verwandter Wortformen in den Quellen anderer Zeiten und anderer Orte hat nicht viel zur Klärung beigetragen.[1] Erst neuerdings scheint sich hinsichtlich der sachlichen Bedeutung eine gewisse Uebereinstimmung auszubilden. Man sieht seit Stobbe in dem Worte eine Standesbezeichnung für bäuerliche, zinspflichtige Grundeigenthümer. Namentlich hält Ernst Mayer diese Deutung für derart sicher, dass er seine Ansicht über die generelle Zinspflicht der Gemeinfreien zu einem erheblichen Theile auf die weite Verbreitung des Ausdrucks gestützt hat.[2] Auch

---

[1] Vgl. über die älteren Deutungsversuche einerseits Stobbe, Stände des Sachsenspiegels in Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 15 S. 345 ff. andererseits die Zusammenstellung bei Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg. D. Würzburg 1874. Vgl. ferner Waitz, Verfassungsgeschichte 4, S. 332; 5, S. 319. Lindner, Veme S. 169, 170. Petz, Grauert, Mayerhofer, Drei bayrische Traditionsbücher. München 1880, S. 166 ff. von Zallinger, Das Würzburgische Herzogthum. Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XI, S. 559, 1890. E. Mayer, Das Herzogthum des Bischofs von Würzburg in Zschr. für Geschichtswissenschaft I, S. 182; Derselbe, Krit. Vierteljahrschr. N. F. 12, S. 165; Derselbe, Deutsch-französische Verfassungsgeschichte I, S. 41. Schröder. Zschr. d. Savignyst. V, S. 41 ff., 51; Derselbe, Rechtsgeschichte S. 217 Anm. 12, S. 446 Anm. 68, S. 604 N. 101.

[2] Verfassungsgeschichte I, S. 41, 429, 47, 56.

Schröder findet in den Biergelden den Hauptbeleg für die Existenz grafschatzpflichtigen Grundeigenthumes.[1]

Die grosse Bedeutung, welche nach diesen Auffassungen dem vermeintlichen Stande der Biergelden zukommt, rechtfertigt den Versuch einer nochmaligen, alle mir bekannten Belegstellen zusammenfassenden Untersuchung.

Die bekannt gewordenen Belegstellen zerfallen nach ihrem Vorkommen in sechs Gruppen, die sich zeitlich ungefähr wie folgt ordnen: 1. Capitularienstellen aus dem 9. Jahrhundert; 2. Osnabrücker Urkunden aus dem Ende des 11. Jahrhunderts; 3. Würzburger Urkunden, vielleicht zum Theil aus dem 11., sicher aus dem 12. Jahrhundert; 4. Sachsenspiegel; 5. friesische Belege theils aus dem 13. Jahrhundert, theils nicht datierbar; 6. eine einzelne, vom Sachsenspiegel unabhängige Anwendung im Rechtsbuche nach Distinctionen (14. Jahrhundert?).

Bei der Untersuchung werde ich die chronologische Ordnung nicht beobachten. Der Sachsenspiegel bedarf einer besonders eingehenden Betrachtung, für die ein besonderer Abschnitt reservirt wird. Innerhalb der übrigen Gruppen werde ich die friesischen Belegstellen vorweg nehmen, weil sie das sicherste Ergebniss liefern und doch bei den bisherigen Deutungsversuchen fast vollständig ignorirt worden sind.

Die Etymologie des Wortes soll erst nach der Quelleninterpretation kurz berührt werden. Sie ist unsicher und setzt die Feststellung des Wortsinns voraus.

---

[1] Rgsch. S. 446, 604.

II. Die Fundstellen ausserhalb des Sachsenspiegels.

A. Erste Gruppe: Die friesischen Belegstellen.

N. 1. Brokmerbrief § 79. Rq.[1] S. 163. 7.

Hwersa ma sziwath umbe londcap, sa wite thi redjevat hweder cap wesen hebbe sa nauwet; and thi redjeua skel thet wita, ther sin berielda sprech thetter cap den se.

„Wenn man streitet über einen Landkauf, so wisse d. h. entscheide es der Redjewa, ob der Kauf zu Stande gekommen ist oder ob nicht; und derjenige Redjewa soll es entscheiden, dessen ‚Berjelde' behauptet, dass der Kauf zu Stande gekommen ist."

N. 2. Hunsingoer Willkür von 1252 § 29. Rq. S. 321. 22.

a) Thetter nen redgeua sinne berielda urherech ni kethe, hi nebbe thene clagere a honda; nenne mon hagera urherech ne kethe, tha bi twam pundum; dazu b) die Variante in einer niederdeutschen Handschrift bei Halsema, Pro excolendo jure. II, S. 379, vgl. Richthofen S. 351, Anm. 1: „End die rechteren of hoer medezyden sullen niemant in hoere biergilde ouerherig keeden."

a) „Kein Redjewa soll seinen Berjelden contumaciren (für ungehorsam erklären), wenn er nicht den Kläger zur Hand hat und er soll Niemand in eine höhere Busse nehmen als zwei Pfund." — b) „Und die Richter oder ihre Beisitzer sollen Niemanden in ihrer Biergilde für ungehorsam erklären."

N. 3. Fivelgoer Hegungsformeln. v. Richthofen, Untersuchungen 2, S. 486. Hettema, Het Fivelingoer Landregt 1841 p. 134. Das Alter der Quelle ist nicht sicher bestimmbar.

---

[1] v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. 1840.

Der Sprachgebrauch hinsichtlich der Gerichtspersonen ergiebt für die Formel selbst das 13. Jahrhundert als späteste Datirung. Die Formel giebt den Spruchwechsel bei Eröffnung des Gerichts wörtlich wieder:

1. Asega, is't thingtid? 2. Alsa hit is alsa fort deis, sa I bi londriuchte hio thing heia and halda wr alla Juwe berieldan, alsa fyr sa't him Juwe bonnere keth heth, so ach hi him to urbonnana thingslitene, dernsone, sunderacht an unhlest, thetter en mon dwe bihalva Juwe orleue, sa hwether sa hi hir nu a warwe se, sa hi forth to ware kume. 3. Thes grewa banne bon ic ur alle mine berjeldan, alsa den to lastene, sa thi asega heth to riuchte deled ....

1. (Schulze:) „Asega. Ist es Dingzeit? 2. (Asega) Da es so weit an der Zeit ist, dass Ihr nach Landrecht möget Ding hegen und halten über alle Eure Berjelden, sofern ihnen das Euer Bote gekündigt hat, so habt Ihr zu verbieten, Thingstörung, Sühnebruch, Sonderberathung und Unaufmerksamkeit, dass es Jemand thue ohne Eure Erlaubniss; sei es dass er jetzt in der Versammlung ist oder später hinzukommt. 3. (Schulze:) Des Grafen Bann banne ich über alle meine Berjelden, also zu leisten als der Asega zu Recht erkannt hat“ u. s. w.

Diese Stellen ergeben mit Gewissheit, dass das Wort „berjelda“ nicht einen Stand bezeichnet, sondern den Angehörigen eines Gerichtsbezirks im Unterschied von den Angehörigen anderer Gerichtsbezirke, den „Eingesessenen“, den Gerichtsgenossen. Sie ergeben ferner, dass das Wort diese Bedeutung verdankt nicht einer Pflicht zur Zinszahlung, sondern dem Zusammenhange, der die Angehörigen eines Bezirks verband, der es gestattet, die Gerichtsangehö-

rigen zusammenzufassen zu einer Genossenschaft (Femininum biergilde in N. 3[a]).

Jede einzelne der drei Stellen ist eigentlich für den Kenner der friesischen Verhältnisse voll beweisend. Am anschaulichsten tritt wohl die Bedeutung in N. 1 hervor:

Wir sind über die Gerichtsverfassung des Brokmerlandes durch den ausführlichen Brokmerbrief genau unterrichtet. Die Gerichtsviertel des Brokmerlandes zerfielen in Unterbezirke, Redskip genannt.[1] Für jeden Unterbezirk wurde ein Redjewa von den Eingesessenen bestellt.[2] Bei der Verhandlung im Viertelsgericht erfolgte die Entscheidung nicht collegial, sondern es wurde das „wita" demjenigen Redjewa zugewiesen, dessen Bezirk die für die Competenz massgebende Partei angehörte.[3] Dieser Zusammenhang zwischen der Partei und dem Urtheiler wird meist in Anknüpfung an die Person des Urtheilers ausgedrückt durch „sein Redjewa"[4] oder „der Redjewa, der über ihn (den Kläger) geschworen hat".[5] Es ist nun klar, dass die Stelle N. 3 das Gegenstück zu dieser Ausdrucksweise bietet, dieselbe Beziehung ausdrückt in Anknüpfung an die Person der Partei. Der Berjelde eines Redjewa ist derjenige, über welchen dieser Redjewa seinen Eid geleistet hat, also der Eingesessene der betreffenden Redschip. Eine andere Bedeutung kann „sin berjelda" nicht haben.

Im besonderen kann berjelda keine ständische Bedeutung haben. Nicht nur sind dem Brokmerrecht Standes-

---

[1] Vgl. Heck u. Siebs, Die altfriesische Gerichtsverfassung S. 126 ff.

[2] a. a. O. S. 204 ff.

[3] a. a. O. S. 319, 20.

[4] Vgl. z. B. Rq. S. 156 Z. 18, S. 157 Z. 7.

[5] Vgl. z. B. Rq. S. 157 Z. 4, 16, S. 158 Z. 29, S. 160 Z. 14, S. 161 Z. 12, S. 171 Z. 25, S. 172 Z. 3.

unterschiede überhaupt fremd, sondern auch der Wortlaut der Stelle beweist dies. Die Stelle enthält zwei Bestimmungen. Einmal wird das Ermessen des Redjewa für massgebend erklärt hinsichtlich des Zustandekommens des Kaufes. Dann wird die örtliche Competenz des Redjewa bestimmt. Die erste Norm wird getroffen ohne Rücksicht auf einen Stand der Contrahenten. Wenn nun bei der zweiten als Voraussetzung hervortritt, dass jeder der beiden Contrahenten berjelde eines Redjewen ist, so kann diese Eigenschaft nicht auf die Angehörigen eines von mehreren Ständen beschränkt gewesen sein. Ebensowenig ist daran zu denken, dass etwa der berjelda deshalb einem Redjewen zugewiesen ist, weil er ihm Zins zu zahlen hätte. Das Amt der Urtheiler wird in jährlichem Umgange der Reihe nach von den Bauernhöfen besetzt. Die Rechte der Redjewen auf Bussenantheil sind genau geregelt. Aber von einem Zinsanspruche des jeweiligen Amtsinhabers ist gar keine Rede. Wenn eine derartige Besoldung bestanden hätte, so wäre das Amt nicht als Last empfunden worden, wie dies nach dem Brokmerbriefe unzweifelhaft der Fall war.

Kaum weniger deutlich ist der Hunsingoer Beleg (N. 2). Auch die Hunsingoer Willkür ist eine Gerichtsordnung, die keine ständische Differenzirung der Gerichte kennt. Alle Einwohner sind dem Redjewengerichte unterworfen. Deshalb kann die Beziehung des Redjewen zu „seinem“ Biergelde nur durch eine örtliche und nicht durch eine ständische Abgrenzung bewirkt sein. Es ist undenkbar, dass der Redjewa nur einen „Zinszahler“ nicht ohne Kläger contumaciren durfte, wohl aber einen zinsfreien Etheling. Völlig abschliessend wird die Bedeutung durch die Variante: „in ihrer Biergelde“ bewiesen. Das Wort kann hier nur be-

zeichnen die Gesammtheit der zu einem Bezirke gehörenden Gerichtsgenossen. Wenn aber die Gesammtheit als biergilde bezeichnet wird, dann ist der einzelne berjelda sicher der Bezirksgenosse.

Ebenso ist in der Stelle 3 die Bedeutung zweifellos. In dem echten Ding des Schulzen sind alle Stände zugegen. Dies ist als sicher anzunehmen, wenn auch das Alter der Quelle nicht mit Bestimmtheit anzugeben ist. Denn wir haben von einer ständischen Differenzirung der Gerichte in Fivelgo gar keine Nachricht. Sie ist durch den ganzen Zusammenhang der Entwicklung ausgeschlossen. Dennoch hält der Schulze Gericht nur über seine Berjelden ab. An sie allein richtet er die Gebote, welche die Aufrechterhaltung des Dingfriedens bezwecken. Es ist undenkbar, dass unter den Berjelden nur ein Theil der Anwesenden zu verstehen ist, dass der zinszahlende Mann sich der Dingstörung zu enthalten hatte, der zinsfreie aber das Ding stören durfte. Deshalb sind die Berjelden der Schulzen ganz sicher diejenigen, welche dem Gerichtsbezirke angehören, die Gerichtsgenossen, und nicht etwa ein besonderer Stand zinspflichtiger Grundeigenthümer.

Es scheint mir, dass diese drei Belegstellen, die ganz bestimmt und untereinander völlig übereinstimmend die Bedeutung „Gerichtsgenosse“ ergeben, die Frage für Friesland entscheiden, und die Meinung, dass in Friesland berjelda den grafenschatzpflichtigen Gemeinfreien im Gegensatz zu dem Edeling bezeichne, erledigt ist.

Selbstverständlich wird dadurch eine andere Deutung für andere Zeiten und andere Orte in keiner Weise ausgeschlossen. Aber wir haben doch einen Anhaltspunkt gewonnen, der die weitere Untersuchung erleichtert.

B. Zweite Gruppe: Die Capitularienstellen.

N. 1. LL. II, 1. S. 185. 10.

De hominibus qui per ingenia vel injuste consentiente comiti et centenario se ingenuare voluerint et facere se bargildiones, qui multo tempore fuerunt servi.

N. 2. LL. II, 1. S. 325. 15. Capitula de expeditione Corsicana:

Cap. 1. Et domini vasalli, qui austaldi sunt . . . .

Cap. 2. Homines vero episcoporum . . . .: et eorum austaldi liberi, exceptis quatuor, volumus ut pleniter adstringantur.

Cap. 3. Ceteri vero liberi homines, quos vocant bharigildi, volumus ut singuli comites hunc modum teneant: videlicet ut qui tantam substantiae facultatem habent, qui per se ire possint et ad hoc sanitas et viris utiles adprobaverit, vadant, illi vero qui substantiam habent et tamen ipsi ire non valent, ajuvet valentem et minus habentem. Secundi veri ordinis liberis, — conjungantur —; et in hunc modum ordo iste servetur usque ad alios qui pro nimia paupertate neque ipsi ire valent neque adjutorium eunti praestare.

N. 3. LL. S. II, 2. S. 324. 25. Edictum Pistense 864.

Cap. 32. Ut conlimitanei et vicini comites in una die, si fieri potest mallum non teneant, maxime post octavas paschae, propter Francos homines et advocatos qui ad utraque malla non possunt occurrere; sed mittant sibi invicem missos; et si si unus dies Lunis mallum habuerit, alter die Jovis aut die Lunis sequentis hebdomadae mallum habeat. Et ne grave ei sit, qui suum mallum interjecit, qui uno anno primus tenuerit mallum, sequenti anno consentiat alteri

primum tenere. Et si sacramenta legalia in primo die Lunis post pascha juranda devenerint aut in aliis feriis quando mallum tenere debuerat, mittat quisque comes missum suum, qui ipsa sacramenta auscultet, ne ipsi homines jectivi inveniantur. Et ipse sic mallum suum teneat, ut barigildi ejus et advocati, qui in aliis comitatibus rationes habent, ad suum mallum occurrere possint.

Für alle drei Stellen giebt die bisherige Deutung als Bezirksgenosse einen guten Sinn, während die Auffassung als Zinszahler vollständig versagt.

Am schärfsten tritt der Wortsinn in dem Edictum Pistense (N. 3) hervor. Zuerst wird den Grafen geboten, bei der Anordnung ihrer Gerichte auf einander Rücksicht zu nehmen. Dann soll der einzelne missi an die fremden Gerichte schicken im Interesse der isti homines und soll dann sein eigenes Gericht so anberaumen, dass seine bargildi, die an anderen Gerichten zu thun haben, rechtzeitig zu seinem eigenen Gerichte kommen können. Die Nothwendigkeit, an sein Gericht zu kommen, wird nicht durch rationes motivirt, kann also nur auf Bezirksangehörigkeit beruhen; „barigildi ejus“. Die Beziehung des Wortes ist eine rein lokale. Den Gegensatz bilden die Genossen anderer Bezirke.

Etwas anders ist der Gegensatz für N. 1 zu fassen. Er wird gebildet durch die Unfreien, welche nicht Genossen der öffentlichen Gerichte sind. Die Leute, welche sich die Freiheit erschleichen, suchen in die Gerichtsgemeinde einzutreten. Daher wird auch die Beihülfe der Grafen oder der Centenare erwähnt, die für diesen Weg sehr wesentlich war.

Wieder eine andere Schattirung genau desselben Wortsinns zeigt uns die Constitutio Corsicana. Den Gegensatz

zu den bharigildi bilden die vasalli domini, ihre homines, die homines der Bischöfe und Aebte und deren liberi austaldi. Auch an dieser Stelle bezeichnet bargilde den Genossen des Gerichtsbezirks, aber gedacht ist an das ordentliche öffentliche Gericht und der Gegensatz wird nicht nur gebildet von den Unfreien, sondern auch von den Leuten mit privilegirtem Gerichtsstande und den freien Genossen der Immunitätsbezirke.

Demnach ergeben die Capitularienstellen einen guten Sinn, wenn wir die für Friesland gewonnene Bedeutung einsetzen. Anders stellt sich das Ergebniss, wenn man versucht, den bargildus als Zinszahler aufzufassen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Leute, welche in N. 1 sich die Freiheit erschleichen, gerade eine zinspflichtige Freiheit erstreben. Es ist so ziemlich ausgeschlossen, dass alle die Personen, die nach N. 2 zu den bharigildi gehören, Zins zahlen oder gar von der Zinspflicht ihren Namen haben. Und es ist schlechterdings unannehmbar, dass nach dem Edictum Pistense der Graf nur verpflichtet war, auf zinspflichtige Eingesessene Rücksicht zu nehmen, aber nicht auf die selbst nach Mayer zinsfreien Franci. Denn nach dem Anfang der Stelle haben wir diejenigen barigildi, die auswärts zu thun haben, gerade als Franci zu denken. In der Regel hatten wohlhabende Leute in fremden Gerichtsbezirken Rechtsangelegenheiten.

C. Dritte Gruppe: Die Osnabrücker Urkunden.

N. 1. Auftragung von Gütern durch den Vogt der Osnabrücker Kirche Everhard und seinen Bruder Liudolf. Abkommen über die Vogtei. 17. 7. 1090 in placito Wezelonis comitis Vocasthorp habito.[1]

---

[1] Philippi, U.-B. Osnabrück N. 205 nach Abschrift des 18. Jahrh.

Ex clericis autem interfuerunt et haec audierunt: Wido .... Abbiko. Insuper fuerant ibi omnes illi biergeldon de illo placito ubi haec facta sunt; et Siwerc fuit ibi cum omnibus biergeldon de Slidusun et Alfger et Hemmic cum omnibus biergeldon, qui in comitatu eorum manent. Ex servientibus autem ecclesiae affuerunt: Hinio .... Reinold; multi alii praeter istos.

N. 2. Schenkung 8. 11. 1876 in placito Folcmaris comitis Holthus habito.[1]

Presentibus testibus ex nobilibus: Everhardo Calvo.... ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes bergildi ad predictum placitum pertinentes.

N. 3. Schenkung 13. 6. 1097 in placito Folcmaris comitis — Sinecla.[2]

Presentibus testibus ex nobilibus, Folker... überwiegend dieselben Namen wie zu N. 2 — ex liberis autem Formund, Waldmar et bergildi ad praedictum placitum pertinentes.

Auch diese Belegstellen sprechen sehr entschieden für die Deutung als Gerichtsgenossen. An allen drei Stellen tritt die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gerichtsbezirke, zu einem placitum ganz unverkennbar hervor: „biergeldon de illo placito, ad illum placitum pertinentes“. Dadurch ist freilich nicht ausgeschlossen, dass dem Worte eine ständische Bedeutung innewohnt. Wie wir eben bei den Capitularienstellen gesehen haben, kann bei ständisch differenzirten Gerichten die Gerichtsgenossenschaft Standesmerkmal werden.

---

[1] a. a. O. N. 214 nach Original.

[2] a. a. O. N. 216 nach Original.

In der That nehmen Lindner[1], Schröder[2] u. a. an, dass das Wort an diesen Stellen die liberi, die spätern westfälischen Stuhlfreien, im Gegensatz zu den nobiles bezeichne. Ich halte diese Annahme für unzulässig. Sie wird nicht erwiesen durch die Urkunden N. 2 und 3. Gewiss sind in diesen concreten Fällen nur liberi als bergilden zusammengefasst. Denn da die nobiles namentlich aufgeführt sind, so kann bergildi an diesen Stellen nur die Freien umfassen. Aber aus dieser durch den Zusammenhang gegebenen Beziehung folgt Nichts für die allgemeine Wortbedeutung. Genau in derselben Weise finden wir als zusammenfassende Schlussformel für weniger angesehene Elemente z. B. comprovinciales, pagenses, cives gebraucht, ohne dass jemand daraus den Schluss gezogen hätte, dass die vorher namentlich angeführten Personen nicht comprovinciales u. s. w. seien. Gegen die Annahme spricht einmal, dass die Voraussetzung für den Bedeutungswandel, die ausschliessliche Beziehung der liberi zu einem Gerichte, für Osnabrück und das 11. Jahrhundert nicht nachweisbar ist. Nobiles und liberi besuchen die placiti der Grafen gemeinsam. Nicht nur die liberi, auch die nobiles sind Gerichtsgenossen.

Zweitens aber scheint mir die Urkunde N. 1 gerade die gegentheilige weitere Bedeutung voll zu erweisen. Die Urkunde behandelt einen sehr wichtigen Act, an dem angesehene Personen betheiligt waren. Der Vogt der Osnabrücker Kirche macht grosse Schenkungen und es wird eine Neuregelung der Vogtei vereinbart. Der Wichtigkeit des Actes entsprechend sind die Zeugen aus dem Kreise der Cleriker

---

[1] Veme S. 169, 70.

[2] Zschr. V, S. 41, 43, 51.

und der Ministerialen zahlreich. Es treten auch nicht nur die Biergelden eines placitum, sondern von drei Bezirken zusammen auf, und zwar finden wir alle dreimal den Beisatz omnes. Aber namentlich wird von den Laien niemand aufgeführt. Wenn wir nun annehmen, dass biergelde ein technischer Ausdruck für den Unedlen war, dann folgt aus der Urkunde, dass zu dem hochwichtigen Akt der Regelung der Vogtei und der Vergebung solcher Güter, die nobiles gehörten, zwar alle Unedlen aus drei Gerichtsbezirken zusammengerufen wurden, dass aber schlechterdings kein einziger nobilis zugegen war. Diese Consequenz ist angesichts der zahlreichen nobiles, die wir sonst finden, unannehmbar. Die einzige zulässige Deutung ist, dass die namentliche Aufführung der nobiles deshalb unterblieben ist, weil sie unter den omnes biergeldon mit einbegriffen sind, biergeldon alle Dinggenossen bezeichnet ohne Rücksicht auf den Unterschied der nobiles und der liberi. Mit der Erkenntniss, dass auch nobiles als biergeldon bezeichnet werden, fällt auch für diese Urkundengruppe die Möglichkeit, das Wort als Zinszahler aufzufassen. Die Stuhlfreien, alte Frilinge auf Königsboden, zahlten Königszins. Aber die nobiles haben es nicht gethan.

D. Vierte Gruppe: Die Würzburger Urkunden.

N. 1. Formell verdächtige Immunitätsurkunde Ottos I. von 962—66.

Die Immunität wird gewährt „für servos vel accolas sive alios quoslibet liberos homines, parochos, quos bargildon dicunt, nec non et Saxones qui Northelbinga vocantur, quique se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et ditionem prefate ecclesiae tradidissent.“ Dieselben

Personen werden dann weiter bezeichnet als „homines, servos, Sclavos, accolas, Saxones, quos Northelbinga dicunt, nec non etiam parochos, quos bargildon dicunt, seu alios liberos homines, undecunque nati sint vel quocumque jure debeant vivere, qui se vel sua alodia in jus et potestatem praefatae aecclesiae quomodolibet mancipando subiderunt."

N. 2. Formell verdächtige Immunitätsurkunde Ottos III. von 996.

Zuerst wird die Immunität ausgesprochen für ejusdem ecclesiae servos vel sclavos sive parochos, quos Bargildon dicunt seu Saxones qui Northelbinga dicuntur — sive caeteros accolas pro liberis hominibus in ejusdem aecclesiae praediis manentes qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et in ditionem praedictae ecclesiae traderent vel adhuc tradere vellent. Späterhin wird die Immunität bestätigt für den Besitzstand in hominibus, servis, sclavis Saxonibus, parochis vel caeteris accolis qui se vel suas res illuc manciparunt.

N. 3—5. Die drei formell verdächtigen Privilegien Heinrichs II. von 1018, Conrads II. von 1032 und Heinrichs III. von 1049.

Die drei Urkunden enthalten ganz übereinstimmend zunächst die Immunitätsverleihung im Anschluss an die Urkunde N. 2 unter gleichartiger Erwähnung der parochi qui dicuntur bargildon und ihrer Recapitulation als parochi. Dann schliesst sich folgender Zusatz an: nec quisquam comes — audeat — inquietare vel aliquam potestatem vel jurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae, nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere.

N. 6 Echte Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1168.

Statuentes — ne aliqua — persona — per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et cometias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas iudicariam potestatem de predis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exerceat nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel cui ipse commiserit, hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo Bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justiciam recipere debent.

Die als formell verdächtig bezeichneten Urkunden[1] N. 1—5 sind auch sachlich schwer belastet. Denn wir besitzen eine zweite kreuzende Reihe zweifellos echter Immunitätsurkunden von 992, 1012, 1025 und 1120, in denen die Zusätze, welche sich auf die Bargilden und die Sachsen beziehen, ganz übereinstimmend fehlen, während sonst die Immunitätsformel gleich lautet. Ein solches Verhältniss lässt mit grosser Sicherheit auf Fälschung der Zusätze schliessen, sofern nicht besondere Umstände dem entgegenstehen.

Schon eine flüchtige Betrachtung dieser Urkunden zeigt, dass die bisher festgestellte Bedeutung von bargildon nicht ausreicht. Es muss eine bestimmte Classe von Personen gewesen sein, welche „vulgo“ Bargilden genannt wurden. Die Erstreckung der bischöflichen Gerichtsbarkeit, welche durch die verdächtigen Urkunden 3—5 erzielt werden sollte, wäre leerer Schein gewesen, wenn alle freien Gerichtsgenossen

[1] Vgl. über die Echtheit: Stumpf, Kaiserurkunden I, S. 615 ff., II, S. 867 f. Breslau, Forschungen 13. S. 89 f. Göttinger gelehrte Anzeigen 1875, S. 993. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunitätsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts, S. 72. Zallinger und Mayer in den S. 19 Anm. 1 angeführten Untersuchungen über das Würzburgische Herzogthum.

ihr entzogen wurden. Der Sinn muss daher specieller sein. Aber es handelt sich nur um einen Bedeutungswandel. Das Wort ist dasselbe und das gleiche gilt für den Wortsinn. Dies ergiebt sich aus der so oft wiederholten Wendung parochi qui bargildon dicuntur sowie daraus, dass in den drei Urkunden 2—5 zu b parochos allein für bargildon steht. Die Bezeichnung als parochi erscheint deshalb auffallend, weil doch alle in den Urkunden genannten Personenklassen zu irgend einer Pfarrei gehörten, parochi waren. Weshalb werden gerade die bargildi als parochi bezeichnet? Man hat parochi wohl durch Schreibversehen oder Verstümmelung von bargildi erklärt und den Gebrauch des alleinigen „parochos" auf Nachlässigkeit zurückgeführt.[1] Aber die Sache dürfte viel einfacher liegen. Wenn wir die bisher festgestellte Bedeutung von bargildi ins Auge fassen, so ist parochi nichts anderes als eine durchaus angemessene Uebersetzung. Parochus ist der Genosse des kirchlichen Bezirks, also dasselbe, was bargildus für den weltlichen Bezirk in den bisher erörterten Belegen bedeutet. Die Wendung ergiebt deshalb m. E. einen wichtigen Anhalt dafür, dass wir es in den Würzburger Urkunden mit demselben Worte und derselben Grundbedeutung zu thun haben, wie in den bisher betrachteten Quellenstellen. Freilich muss das Wort zugleich eine speciellere prägnante Bedeutung gehabt haben. Es müssen besonders eng verbundene Genossen oder Genossen bestimmter Bezirke gewesen

---

[1] Das Wort parochi ist erklärt worden als Schreibfehler für francos hōs. von Gonne. Vgl. Henner, a. a. O. S. 85 für parscalci von C. Stumpf (Reichskanzler, Bd. III Abth. III S. 306 ff.) als unverständige Latinisirung des deutschen Wortes „bargildi" von Waitz V.² S. 320 Anm. 2.

sein, die im Volksmunde bargildon genannt wurden. Für die nähere Bestimmung dieser Personenklasse giebt es nur einen Weg. Wir müssen zunächst feststellen, welche besondere Rechtsstellung den bargildon nach den Urkunden zukommt und demgemäss, ob und welche Personen nach den sonstigen Quellen diese Rechtsstellung haben.

Die Urkunden scheinen uns nun zwei Anhaltspunkte für die Rechtsstellung der bargildi zu geben.

I. Nach den Urkunden 3—6 ist die ausschliessliche Gerichtsgewalt des Bischofs im ganzen Bisthum durch eine Ausnahme in Betreff der bargildi durchbrochen.

Die Tragweite dieser Ausnahme ist allerdings bestritten. Zallinger und Mayer deuten die Worte: „hoc excepto quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi dicuntur in comitiis habitantibus statutam justitiam recipere debent" auf einen Zinsanspruch, der den Grafen vorbehalten wird. Nun kann zwar im Allgemeinen justitiam recipere auch die Bedeutung haben, eine Abgabe erheben. Aber an dieser Stelle schwerlich. Das Recht der comites erscheint durch den Gegensatz zu dem vorhergehenden als ein ausnahmsweise gestattetes judiciariam potestatem exercere. Die Aufrechterhaltung von Zinsrechten war selbstverständlich und keine Ausnahme. Ferner spricht gegen die Deutung auf Zins die Beschränkung auf die homines in comitiis habitantes. Der Wohnsitz konnte wohl eine Gerichtsgewalt begründen. In Bezug auf die Zinspflicht ist eine solche Wirkung für das 12. Jahrhundert schwerlich anzunehmen, besonders nicht, wenn man voraussetzt, dass der betreffende Stand von diesem Zins seinen Namen führt. Für völlig durchschlagend halte ich es, dass in den verdächtigen Urkunden N. 3—5b die Ausnahme in Betreff der Bargildi abgestellt ist auf potestatem

vel jurisdictionem exercere. Wenn die Urkunden gefälscht sind, so muss diese Ausnahme gleichbedeutend sein mit der im Privileg von 1168 anerkannten. Denn das Privileg von 1168 will nur bestehendes Recht sanctioniren. Zallinger nimmt denn auch die Gleichbedeutung der beiden Wendungen an und sieht auch in der potestas vel jurisdictio der gefälschten Urkunden einen blossen Zinsanspruch. Das halte ich wegen des Wortlauts aber auch aus sachlichen Gründen für unzulässig. Der Fälscher wollte die Gewalt des Bischofs als möglichst umfassend darstellen. Eine Verkleinerung gegnerischer Rechte ist ihm zuzutrauen. Aber es ist nicht glaublich, dass er einen gräflichen Zinsansprnch als potestatem vel jurisdictionem exercere bezeichnet, dadurch aufgebauscht und die herzogliche Stellung des Bischofs gefährdet hat. Die Anerkennung der Ausnahme in den unechten Urkunden beweist vielmehr, dass die königliche Gerichtsgewalt über die bargildi thatsächlich und ganz unbestreitbar zu Recht bestand. Mayer interpretirt die Urkunden N. 3—5 in diesem Punkte zutreffend. Aber er folgert aus der vermeintlichen Abweichung von der Urkunde von 1168, dass die Urkunden N. 3—5 sachlich gar nicht gefälscht sind, sondern nach entsprechenden Originalen des 11. Jahrhunderts gefertigt.[1] Diese Consequenz ist wegen der sich durchkreuzenden Reihen nicht annehmbar, aber auch nicht nothwendig. Denn der Widerspruch zwischen den gefälschten Privilegien und dem echten Privileg besteht gar nicht. Er ist nur dadurch hervorgerufen, dass justitiam recipere in der echten Urkunde als Zinsanspruch gedeutet wird. Deshalb beweist der Zusammenhang, dass auch im Privileg von 1168 eine öffentlich-rechtliche Gerichts-

[1] Mayer, a. a. O. S. 191 ff.

gewalt des Königs gemeint ist. Das Privileg von 1206,[1] in welchem Mayer die definitive Uebertragung des 1168 vorbehaltenen Rechts erblickt, spricht nicht für, sondern eher gegen die Deutung auf eine finanzielle Leistung. Denn dem Bischof werden bestätigt die „servititia proprietatum hominum quos vulgus appellat liberos". Es liegt eine Bestätigung vor, keine Neuverleihung. Es werden liberi homines erwähnt, aber nicht speciell bargildi. Es handelt sich um Abgaben von Grundeigenthum und nicht um eine justitia über homines habitantes. Die Ausdrucksweise erklärt sich nur, aber dann sehr einfach, wenn das königliche Recht an den bargildi eine Gerichtsbarkeit war, die deshalb bei dieser Bestätigung gar nicht in Frage kam.

Nun verkenne ich allerdings nicht, dass die Vorstellung einer solchen vorbehaltenen Gerichtsbarkeit über die bargildi unlösbare Schwierigkeiten bietet, sobald wir mit der herrschenden Meinung uns in den bargildi einen Stand grafschatzpflichtiger Bauern denken, die über das Bisthum hin zerstreut wohnen. Die Gerichtsbarkeit muss so beschaffen gewesen sein, dass sie den bischöflichen Ducat nicht beeinträchtigte. Deshalb können wir uns unter den bargildi nicht die Masse der freien Bevölkerung, unter den comites nicht die Grafen der ordentlichen Gerichtsverfassung vorstellen. Sonst wäre der Ducat nur Schein gewesen. Alle

[1] Mon B. 29, N. 584: Cum ea quae a divis antecessoribus nostris tradita sunt ecclesiis et indulta illibater firmissime conservamus et — confirmare curamus — recognoscimus ei simulque indulgemus ut per totum episcopatum et ducatum suum nullo penitus contradicente utatur serviciis proprietatum hominum quos vulgus appellat liberos et hominum ecclesiae suae secundum antiquam consuetudinem ecclesiae et episcoporum, qui eisdem usi sunt.

anderen Quellen sprechen dafür, dass er Wirklichkeit war. Schon vor dem Privileg und später ist die obere Gerichtsbarkeit des Bischofs anerkannt. Nur ihre Qualification ist streitig.[1] Andererseits war die Gerichtsbarkeit über die bargildi doch praktisch sehr wichtig und unbestreitbar, sonst wäre sie in die gefälschten Privilegien nicht aufgenommen. Deshalb handelt es sich nicht um einzelne Bauern. Auch wäre es undenkbar, dass der König besondere comites ernannte, welche neben den bischöflichen Gerichtsbeamten nur die Gerichtsbarkeit über die vorkommenden Bargilden ausübten. Diese Schwierigkeiten sind es wohl gewesen, welche neben der herkömmlichen Auslegung des Sachsenspiegels Zallinger und Mayer zur Umdeutung des justitiam recipere in einen Zinsanspruch veranlasst haben. Aber diese Schwierigkeiten sind alle nur durch die falsche Vorstellung gegeben. Sie fallen fort, sobald wir annehmen, dass die bargildi in besonderen Bezirken zusammenwohnen, die von der ordentlichen Gerichtsverfassung eximirt waren.

Der Anhaltungspunkt, den die Gerichtsbarkeit für die Erforschung der bargildi bietet, ist um so wichtiger, als diese Ausnahme die einzige ist, die in der gefälschten Urkunde wie in dem echten Privileg dem Könige zugestanden wird. Deshalb gewinnen wir den nachfolgenden Bestimmungsgrund: Bargildi sind diejenigen Personen, über welche der König vor und nach 1168 eine öffentliche Gerichtsgewalt ausübt. Diese Gewalt ist praktisch wichtig und unbestreitbar und doch mit einer umfassenden Anerkennung des bischöflichen Dukats vereinbar. Sie wird durch königliche Beamte

---

[1] Vgl. Urkunde Heinrichs. II. von 1120. Mo. Bo. 29, N. 238. Zallinger, a. a. O. S. 540 ff. Mayer, a. a. O. S. 201.

ausgeübt und ist daher wahrscheinlich auf eximirte Bezirke beschränkt gewesen.

II. Zweitens ist in den verdächtigen Immunitätsurkunden die ausschliessliche Immunitätsgerichtsbarkeit der Kirche erstreckt auf diejenigen Bargilden, welche sich oder ihre Grundstücke in jus et ditionem der Kirche ergeben haben oder ergeben werden. Mit Recht macht nun Mayer darauf aufmerksam, dass auch die zweifellos echten Immunitätsurkunden die Immunität auf den zukünftigen Erwerb der Kirche erstrecken.[1] Ebenso ist ihm darin beizustimmen, dass allgemeine Rechtssätze zu der fraglichen Zeit und an den fraglichen Gebieten der Ergebung freier Personen an die Kirche nicht im Wege standen. Aber weiter vermag ich nicht mit ihm zu gehen. Denn Mayer[2] folgert aus den richtigen Prämissen ohne weiteres, dass die Zusätze ganz harmlose und bedeutungslose Exemplificationen sind, deren Harmlosigkeit die sachliche Echtheit der Urkunden ergebe. Indessen so leicht lassen sich die oben erwähnten Verdachtsgründe nicht entkräften. Wenn die allgemeinen Rechtsgrundsätze der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Kirche über freie Leute, die sich ihr ergeben, nicht im Wege standen und dennoch Saxones und bargildi in verdächtigen Zusätzen besonders erwähnt werden, so liegt doch der Schluss am nächsten, dass bei diesen besonderen Personenklassen besondere Hindernisse existirten. Als ein solches Hinderniss würde z. B. gewirkt haben ein Ansiedlungsprivileg, das den Saxones ertheilt war, und ein Rechtssatz, welcher gerade die bargildi einer anderen als der bischöflichen Gerichtsbarkeit, einem Sondergerichte, unentziehbar zuwies.

[1] Mayer, a. a. O. S. 188,

[2] a. a. O. S. 189.

Vielleicht können wir bei den bargildi noch einen Schritt weiter kommen. Die Urkunde N. 1 gebraucht zur Verstärkung die Worte „undecunque nati sint vel quocunque jure debeant vivere“. Nach Sinn und Wortstellung trifft die erste Klausel die Saxones. Dann bleibt für die zweite die Beziehung auf die bargildi. Freilich nur eine unsichere.

Demnach glaube ich, dass aus den Immunitätsklauseln sich als zweiter Bestimmungsgrund ergiebt: Die bargildi sind Personen, bei denen die ausschliessliche Gerichtsbarkeit der Kirche auf ein besonderes Hinderniss stiess, vielleicht in Folge eines besonderen Rechts, nach dem sie lebten.

Wenn wir nun die übrigen Quellen ins Auge fassen, so treffen allerdings beide Bestimmungsgründe für ein und dieselbe Personenklasse zu und nur für diese.

I. Eine öffentliche Gerichtsgewalt des Königs ist auch nach dem Privileg von 1168 innerhalb des Bisthums Würzburg ganz unbestreitbar und unbestritten ausgeübt worden, nämlich in den Königsstädten, z. B. in Nürnberg. Die Thatsache selbst ist so notorisch, dass ich mich einer besonderen Beweisführung enthalten kann. Nur mit Rücksicht auf später zu erörternde Momente citire ich die Urkunde Heinrichs VII. von 1234.

Der König befiehlt auf Beschwerde des Bischofs von Würzburg seinen Beamten in Winningen, Nürnberg, Rotenburg, Hall, Schweinfurth, Kungesberg, und Lenkersheim sich aller Uebergriffe in das Recht des Bischofs zu enthalten. Als Uebergriffe erscheinen unter anderem: „vocationes personarum synodalium ad civitates nostras“, „pignorationes quae fiunt extra civitates nostras in ducatum ipsius“, judicia et placita generalia, „quae in quibusdam locis indicitis“.[1]

In der That scheint mir nun diese Gerichtsgewalt in den Königsstädten allen den sich scheinbar widersprechenden Anforderungen zu genügen, welche wir oben für die Gerichtsgewalt über die bargildi aufstellten. Sie stand nicht im Widerspruch mit einer allgemeinen Durchführung des Dukats, denn die Städte waren eben eximirte Bezirke. Sie war ausserordentlich wichtig und auch bei Uebertragung der ordentlichen Gerichtsgewalt an den Bischof praktisch durchführbar.

Zugleich ergiebt die Urkunde von 1234 einen Gegengrund gegen jede Verlegung der bargildi auf das flache Land. Es sind offenbar alle königlichen Beamten ausserhalb des Bisthums Würzburg, die der König nennt und ihre Gerichtsbarkeit ist auf die civitates beschränkt. Sie dürfen keine pignorationes extra civitatem vornehmen, ohne dass dabei eine Ausnahme bezüglich der bargildi gemacht wird. Wie in der Urkunde von 1168, so begegnet uns auch in der Urkunde von 1234 nur eine Art öffentlicher Gerichtsbarkeit, die dem Könige vorbehalten ist.

Sind wir demnach genöthigt, die beiden Gerichtsbarkeiten zu identificiren, so ergiebt der erste Bestimmungsgrund für die bargildi die Deutung als Stadtbürger.

II. Als zweiten Bestimmungsgrund hatten wir früher gewonnen ein Hinderniss für die ausschliessliche Gerichtsbarkeit des Bischofs über bargildi, die sich der Kirche ergeben und eventuell ein besonderes Recht, nach dem die bargildi leben und das dieses Hinderniss zur Folge hat. Sobald wir an Stadtbürger denken, leuchtet ein, dass dieses

---

[1] Mon. Bo. 30, N. 725, S. 221.

Hinderniss in der ausnahmslosen Competenz des Stadtgerichts über Stadtbürger und das Recht in dem Stadtrechte gefunden werden kann. Es ist sicher, dass ein Bestreben des Bischofs, Stadtbürger, die sich in seine Munt begaben, der Competenz des Stadtgerichts zu entziehen, auf Widerstand stossen musste und dass andererseits der Gegenstand wichtig genug war, um eine Fälschung zu motiviren. Diese Schlüsse werden dadurch bestätigt, dass ein unmittelbares Zeugniss für diesen Widerstand vorhanden zu sein scheint, ein städtischer Gegenzug gegen die „diplomatischen“ Schachzüge der Bischöfe. Ich meine das berühmte Privilegium Fridericianum für Nürnberg von 1219,[1] das sich selbst wieder als Bestätigung alter Privilegien giebt.

An der Spitze des Privilegs steht der Satz: Quod quilibet ejusdem loci civis nullum habere debeat advocatum praeterquam nos et nostres successores, Romanorum Reges et imperatores. Item quicumque civis antedictae civitatis fecerit se alicujus muntman tam civis ille, quam qui hoc modo receperit eum, gratiam nostram demeruit et in utroque pax non violatur.

Eine Ausnahme zu Gunsten des Bischofs von Würzburg wird nicht gemacht. Vielmehr wird die Aufrechterhaltung geboten jeder persona, humilis vel alta, secularis sive ecclesiastica.

Von den übrigen königlichen Städten im Bisthum Würzburg haben wir nur spätere und spärliche Nachrichten. Immerhin ist es von Bedeutung, dass in Rotenburg[2] jede Veräusserung von Grundeigenthum an die Kirche untersagt

[1] Mon. Bo. 30 S. 83.

[2] Vergl. Bensen, Historische Untersuchungen. Nürnberg 1837. S. 490. 12.

war und dass auch für Schweinfurth die ausschliessliche Zuständigkeit des Stadtgerichts in Bezug auf die Bürger besonders betont wird.[1]

Auch hinsichtlich der Mundschaft stehen somit die bargildi in einer Parallele zu den cives. Die Bischöfe sind bestrebt, in verdächtigen Urkunden sich gerade die Mundschaft über die bargildi zu sichern und andererseits wehren die im Bisthum befindlichen Königsstädte mit besonderem Nachdruck jede Mundschaft über ihre Bürger ab. Es liegt nahe, dass auch diese Paralelle nicht auf Zufall beruht.

Die beiden Anhaltspunkte, die sich aus den Quellen ergeben, weisen demnach mit ziemlicher Sicherheit darauf hin, dass das alte Wort Bargilde mit der Grundbedeutung Bezirksgenosse (parochus) in den Würzburger Urkunden als Bezeichnung für den Städter gebraucht wird.

Fünfte Gruppe: Der Biergelde des Rechtsbuchs nach Distinctionen.

Das Rechtsbuch nach Distinctionen spricht mehrmals von Biergelden in einfacher Anlehnung an den Sachsenspiegel. Diese Erwähnungen haben keine selbstständige Bedeutung, aber es findet sich eine Stelle in der von Ortloff publicirten Handschrift, die das Wort gebraucht, ohne dass der Sachsenspiegel als Quelle gedient hat. Die Ueberschrift zu Lib. I, Cap. 25[2] lautet:

1. Von erbe, hergewette adder gerade bisterben von eyme birgelden.

Dieser Ueberschrift entspricht Distinctio I:

---

[1] Privileg. Ludwig des Bayern von 1330.

[2] Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinctionen. Jena 1836. S. 58.

„Were daz eyme erbe, hergewete, adder gerade ersturbe in des riches steten von eynen burger ader burgerin, do eyn gast der neste wer unde nicht fry en wer, der sal is nicht nemen. Es sal der nemen, der do fry is unde neste dornach von geburt. Dis ruret ouch landrecht.“

Da die Ueberschriften durchweg dem Textbeginn entlehnt sind, so wird der im Text genannte burger in der Ueberschrift als birgelde bezeichnet. Auch Stobbe nimmt diese Deutung an.[1] Aber er lehnt ihre Verwerthung ab, weil ein so spätes Rechtsbuch den Sachsenspiegel nicht widerlegen kann. Ob überhaupt ein Widerspruch mit dem Sachsenspiegel vorliegt, ist später zu untersuchen. Jedenfalls tritt uns an dieser Stelle das Wort birgelde ganz unverkennbar als Bezeichnung für den Stadtbürger hervor. Die Erwähnung ist nicht durch den Sachsenspiegel veranlasst, namentlich nicht durch Ssp. LR. III, 80. Nicht nur die Norm, sondern auch der Thatbestand ist verschieden. In Ssp. LR. III, 80 ist von Hergewette und Garade nicht die Rede. Ausserdem findet sich Ssp. LR. III, 80 in Distinction 1. Cap. 36 unverändert wieder, aber mit der Verweisung in das Landrecht. Wie gross die Autorität ist, welche der Notiz als Zeugniss für den Sprachgebrauch beizulegen ist, muss unbestimmt bleiben, da das Wort in den anderen bei Ortloff berührten Handschriften[2] theils fehlt, theils durch „luetgelde“ ersetzt ist. Die geringe Zahl der benutzten Handschriften lässt nicht erkennen, ob die Fassung der Ueberschrift von den Urhebern des Buches herrührt, oder doch wenigstens den originalen Text der Ueberschrift enthält.

[1] Stände, S. 350 Anm. 103.

[2] Ortloff, S. 371. Dazu das Register aus der Wolfenbütteler Handschrift.

Deshalb würde die Stelle nur ein geringes Interesse besitzen, wenn sie allein stände. Aber dies ist eben nicht der Fall. Der bekundete Sprachgebrauch stimmt zu dem Sprachgebrauche der Würzburger Urkunden und, wie gleich zu erörtern ist, auch zu derjenigen Bedeutung, die dem Worte im Sachsenspiegel zukommt.

III. Die Biergelden des Sachsenspiegels.

A. Ausgangspunkte.

Der Sachsenspiegel bezeichnet als „Biergelden" dieselben Personen, die er an anderen Stellen „Pfleghafte" nennt. Die Identität dieser beiden Classen wird heute nicht mehr bezweifelt und ergiebt sich mit voller Bestimmtheit aus der Ausdrucksweise,[1] der Gleichheit des Gerichtsstandes,[2] des Wergeldes und der gegenseitigen Substitution in der Dreigliederung der Freien.[3]

Zur Zeit wird übereinstimmend angenommen, dass diese Biergelden oder Pfleghaften des Sachsenspiegels bäuerliche zinspflichtige Grundeigenthümer gewesen sind. Die herrschende Meinung erklärt den Zins durch Ablösung der persönlichen Heerpflicht. Mayer sieht in ihm den Königszins, der nach seiner Ansicht von jeher auf den Gemeinfreien ruhte. Abweichende Meinungen haben seit Stobbe keinen Anklang gefunden. Dies gilt auch von der Ansicht Schau-

[1] In B. III Art. 45 § 4 wird die Gleichbedeutung klar ausgesprochen. Die (diejenigen, welche) biergelden unde plechhaften heten unde des scultheiten ding süken. — § 5. Unter den mut man wol kiesen enen vronen boden. — § 6. Andre vri lüde sind lantseten geheten.

[2] In B. I Art. 2 § 3 werden als Besucher des Schulzendings nur die Pfleghaften genannt und entsprechend in B. III Art. 64 § 8 nur die Biergelden.

[3] In B. I Art. 2 stehen als Freienklassen den Schöffenbaren gegenüber „Pfleghafte" und Landsassen, in B. III Art. 72 § 1 „Biergelden" und Landsassen.

manns,[1] der die Biergelden mit allerdings sehr mangelhafter Begründung[2] für Stadtbürger erklärte.

Wenn ich nachstehend der herrschenden Meinung entgegentrete, so will ich doch vorausschicken, dass ich meinen Ausführungen keine abschliessende Bedeutung beilege. Eine abschliessende Stellungnahme würde eine umfassendere und mehr auf die Localgeschichte eingehende Durchforschung der ostfälischen Quellen voraussetzen, als ich vorgenommen habe. Was ich nachstehend gebe, das sind gewissermassen vorläufige Ergebnisse, Anregungen zu weiterer Untersuchung. Solche Mittheilungen sind wissenschaftlich dann gerechtfertigt, wenn sie auf neue oder bisher zurückgetretene Gesichtspunkte hinweisen. Diese Bedingung wird in meinem Falle nicht nur durch die bereits gegebenen Ausführungen, sondern auch durch andere Umstände erfüllt.

Auch für den Sachsenspiegel sind die einzelnen Anhaltspunkte, die der Spiegel für die Bestimmung des Standes giebt, mit dem Inhalt der übrigen Quellen zu vergleichen. Vorher will ich einige Vorfragen besprechen, welche für die Auslegung des Rechtsbuches von Bedeutung sind.

Die Glaubwürdigkeit des Sachsenspiegels ist in den Untersuchungen Zallingers[3] und Schröders[4] auf das schärfste angegriffen worden. Nicht einfache Irrthümer oder Generalisirungen werdem dem Spiegler vorgeworfen, sondern Erfindungen. Von der Begründung dieser Angriffe kann ich

[1] Geschichte des niedersächsischen Volkes, Göttingen 1839, S. 565 ff. Vgl. auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, S. 25.

[2] Schaumann erklärt Bi-er-gilden, bei der Gilde — reine congildones und sieht in ihnen Personen, die in den Städten zur Gesammtbürgschaft zusammengetreten waren. Er scheidet sie von den Pfleghaften.

[3] Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887.

[4] Vgl. Schröder, „Zur Kunde des Sachsenspiegels“, Zeitschr. d. Savignystiftung, Bd. 9 S. 61.

mich nicht überzeugen. Auf Schröders Ausführungen werde ich unten zurückkommen. Wenn ich auch den sorgfältigen und scharfsinnigen Untersuchungen Zallingers im Endresultate nicht zustimme, so beruht dies namentlich auf zwei Umständen. Einmal glaube ich verschiedene Stellen des Sachsenspiegels, z. B. die über Schöffenamt und Hantgemal in anderer Weise auslegen zu müssen, so dass der Widerspruch mit den Urkunden sich löst. Zweitens aber führt die von mir vertretene Deutung der altsächsischen nobiles[1] auch zu einer anderen Verwerthung der Einzelergebnisse, welche die Untersuchungen Zallingers bringen. Das Endresultat ist bei Zallinger ein negatives. Zallinger[2] verwirft schliesslich alle Erklärungen, die sich ihm bieten. Darunter auch die Annahme, dass der Ausdruck schöffenbar im Sachsenspiegel im gleichen Sinne und in gleicher Weise gebraucht sein möchte, wie in den Urkunden der Ausdruck nobilis, so dass unter den freien Herren eine ausgezeichnete Unterclasse der Schöffenbaren gedacht wäre.[3] Die Gründe für die Verneinung dieser Möglichkeit scheinen mir nicht ausreichend. Ernst Mayer[4] hat bereits die nobiles der Urkunden mit den Schöffenbaren des Spiegels identificirt. Ich komme auf anderen Wegen zu dem gleichen Ergebnisse. Die Beschränkung des Prädicats „edel“ im Rechtssinne auf den Stand der freien Herren ist auch für die Zeit des Spieglers abzulehnen. Die nähere Begründung muss ich auf eine andere Gelegenheit verschieben. Nur sei gleich bemerkt, dass die von Zallinger vermisste Bezeichnung „schöffenbar-

---

[1] Vgl. Heck und Siebs, Altfriesische Gerichtsverfassung 1894, S. 298 ff.

[2] Zallinger a, a. O. S. 251.

[3] a. a. O. S. 242.

[4] Krit. Vierteljschr. N. F. 12 S. 175.

frey“ sich in einer Stadtrechtsquelle findet,[1] so dass der Gebrauch dieses Ausdrucks im Sachsenspiegel an Stelle des „edel“ der Urkunden sich vielleicht durch die Mitberücksichtigung der Stadtbevölkerung erklärt. Damit gelangen wir zu der zweiten Vorfrage.

Weder Zallinger noch Schröder haben die Frage erörtert, ob die Standesgliederung des Sachsenspiegels nicht durch Mitberücksichtigung städtischer Verhältnisse zu erklären sei. Nun ist es freilich herrschende Ansicht, dass der Sachsenspiegel das Stadtrecht nicht berücksichtigt. Aber diese Ansicht beruht nur auf einer villeicht unzutreffenden Analyse der einzelnen Sätze, nicht auf anderweiten Gründen. Der Sachsenspiegel erwähnt zwar nirgends ein besonderes Weichbildrecht. Dieser Umstand beweist indessen nicht die Uebergehung. Er kann sich dadurch erklären, dass der Spiegler Landrecht und Weichbild noch nicht in der Weise als getrennte Rechtsgebiete auffasst, wie dies gerade in den späteren sächsischen Rechtsbüchern geschehen ist. Wir würden dann so zu sagen latentes Stadtrecht haben. In der That giebt es für diese Annahme einige Anhaltspunkte. Die Markt- und Stadtleute haben im Rechtsleben des 13. Jahrhunderts auch in Ostfalen eine sehr bedeutende Rolle gespielt. Der Spiegler will schlechthin das sächsische Recht darstellen.[2] Er entschuldigt sich, dieser universalen Tendenz entsprechend, wegen Nichtbeachtung des Rechts der Dienstmannen[3] und der localen

---

[1] U. B. der Stadt Magdeburg I, N. 187 (1294). Erzbischof Erich bewilligt der Stadt u. a.: Wy bekennen ock des, dat unse Rathmanne undt de vif mester von der Stadt schulen uns unse bank besetten undt scheppen kiesen von scheppenbahren fryen luden.

[2] Praefatio Rythmica, V. 180.

[3] III, 42 § 2.

Abweichungen im Norden.[1] Hinsichtlich des Marktrechts hätte die gleiche Ausführung nahe gelegen, aber sie ist nicht vorhanden. Ferner behandelt der Spiegler mit Vorliebe ländliche Verhältnisse, aber er zieht zugleich, auch wenn wir vom Schulzengericht absehen, Materien in die Darstellung, die gerade für die Marktorte von besonderer Bedeutung waren und bei einer grundsätzlichen Ausscheidung des Marktrechts zu diesem gehört hätten, so das Zollrecht,[2] Münzrecht[3] und Judenrecht.[4] Er giebt auch sonst einzelne Sätze, die sich auf Märkte beziehen.[5] Deshalb dürfen wir bei der Untersuchung der Standesverhältnisse es nicht von vornherein für sicher erachten, dass der Spiegler die ständischen und Gerichtsverhältnisse in den Markt- und Stadtorten einfach ignorirt hat. Wir müssen mit der Möglichkeit rechnen, dass er sie mit berücksichtigt, aber nicht als Verhältnisse eines besonderen Rechtsgebietes, sondern dass er sie eingewoben hat in seine Schilderung der allgemeinen Rechtszustände im Lande Sachsen. In der That dürfte unsere Untersuchung ergeben, dass wir im Sachsenspiegel auch eine Quelle des Stadtrechts vor uns haben und zwar, wie es scheint, speciell des Magdeburger Rechts.

Drittens wird angenommen, dass der Spiegler einer geistreichen, vielleicht selbst abergläubischen Spielerei mit den Zahlen 2, 3 und 7 gehuldigt habe.[6] Nun ist es ja

[1] III, 64 § 3.

[2] II, 27 § 1.

[3] II, 26 § 1—6.

[4] III, 7.

[5] Vgl. Anlage von Märkten III, 66 § 1. Gerichtszuständigkeit des Marktgerichts III, 25 § 2. III, 60 § 2. 62 § 1 (5 stede).

[6] Vgl. Schröder, Ztschr. f. Rgsch. 9, S. 61.

unverkennbar, dass die Zählung der Rechtssätze in dem Rechtsbuche in einer Weise hervortritt, die uns heute fremdartig anmuthet. Aber diese Erscheinung erklärt sich sehr einfach. Der Spiegler hat zweifellos aus mündlicher Ueberlieferung geschöpft und war vielleicht selbst nicht einmal der Schrift kundig. Die gedächtnissmässige Fixirung des Rechtsstoffs wird aber durch zahlenmässige Gruppirung sehr erleichtert. Die so merkwürdige Zählung der Rechtssätze ist einfach die Form, die dem überlieferten Recht durch die Bedürfnisse der Mnemotechnik aufgeprägt wurde. Deshalb steht Eike mit seiner Vorliebe für Zahlen gar nicht allein. Die gleiche Erscheinung zeigt sich in der Bezeichnung der altfriesischen Rechtsquellen (17 Küren, 24 Landrechte, 7 Ueberküren und 36 Sendrechte) und ganz besonders deutlich in dem friesischen Rudolphsbuche, das fast genau derselben Zeit angehört, wie der Sachsenspiegel. Die ganze Darstellung bewegt sich in Aufzählungen. Wir haben 4 Fälle der Heerfahrt[1], 2 Rechtsarten[2], 4 (5) „Schlüssel", in denen ausnahmsweise der Kläger das Beweisrecht hat, zwei weltliche und zwei geistliche,[3] 6 Straffälle, drei weltliche und drei geistliche[4], 5 Bannfälle[5] und 3 Satzungen des Königs Melchisedech.[6] Diese Beispiele zeigen zugleich, dass nicht nur die Zahlen 2, 3 und 7 für die Mnemotechnik verwendbar waren. Somit liegt auch in der Ständelehre des Sachsenspiegels kein Anlass vor, von vornherein Erfindungen des Spieglers zu Gunsten der Dreizahl zu vermuthen.

---

[1] Rq. S. 425, 1—25; S. 430—431.
[2] Rq. S. 425, 25—7.
[3] Rq. S. 425, 13. Rq. S. 433 § 23 (die Zahl 5 stimmt nicht).
[4] Rq. S. 426, 15—429, 5.
[5] Rq. S. 431—432, 35.
[6] Rq. S. 432 § 22.

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir zu der Untersuchung der einzelnen Standesmerkmale übergehen.

Der Spiegler selbst legt bei der Eintheilung der Freien das entscheidende Gewicht auf den Gerichtsstand in geistlichen und in weltlichen Sachen. Der weltliche Gerichtsstand soll zuerst ins Auge gefasst werden, weil für ihn die Quellen reichlicher fliessen.

B. Das Schulzengericht.

Der Sachsenspiegel kennt drei öffentliche Gerichte: das Gericht des Grafen, des Schultheissen und das des Gogrefen. Sie entsprechen den drei Ständen der Freien.[1, 2] Insbesondere ist das Schulzengericht das Gericht der Biergelden. An

---

[1] B. I, A. 2 § 1. Jewelk kersten man is senet plichtig to sükene dries in me jare, sint he to sinen dagen kommen is, binnen deme biscopdume, dar he inne geseten is. — Vriheit de is aver drierhande: scepenbare lüde, die der biscope senet süken sollen; plechhaften der dumproveste; lantseten der ercpriestere. § 2. In geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepenen des greven ding over achtein weken under koninges banne. — § 3. De plechhaften sint ok plichtich des scultheiten ding to sükene over ses weken von irme egene; under den mut man wol keesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft. § 4. De lantseten, de nen egen hebbet in me lande, die solen süken ires gogreven ding over ses weken.

[2] Der Sachsenspiegel behandelt die Dingpflicht nicht allgemein, sondern insoweit, als sie die Arten der Freiheit kennzeichnet. Ueber die Dingpflicht der Unfreien wird überhaupt nichts ausgesagt. Deshalb werden seine Angaben dadurch nicht widerlegt, dass nach den übrigen Quellen die Ministerialen im Grafengerichte anwesend sind und als Schöffen auftreten. Die Voraussetzung dieses Zustandes lässt sich arg. e. contrario aus II, 12 § 2 und III, 19 erschliessen. Ebenso waren im Gogerichte nicht nur die Landsassen dingpflichtig, sondern auch die nicht unter Immunität stehenden Laten. Entsprechend bezeichnet der Spiegler den Umstand des Gogerichts niemals als Landsassen, sondern mit dem auch die Laten umfassenden Ausdrucke „lantlude“ oder „lant“ I, 56, 63 § 2; II, 4 § 1; III, 64 § 10.

drei Stellen[1] wird die Beziehung zum Schulzengericht als kennzeichnendes Merkmal des Standes hervorgehoben.

Die übrigen ostfälischen Quellen sind von Schröder[2] in der Hauptsache zutreffend verwerthet worden. Sie zeigen uns gleichfalls drei öffentliche Gerichte, deren Richter dieselben Bezeichnungen führen wie im Sachsenspiegel. Auf dem flachen Lande zerfällt die Grafschaft in Goe. Das Gericht des Gogrefen steht unmittelbar unter dem Gerichte des Grafen. In den Städten fehlt der Gogrefe. Er wird vertreten durch den Schulzen, der allerdings eine viel umfassendere Competenz besitzt. Auch in den Gerichten der Landbezirke begegnet uns ein Beamter, der den Titel Schulze führt und als Vertreter des Grafen thätig ist. Aber es ist Schröder darin beizustimmen, dass dieser Schulze keine besondere Gerichtsgemeinde, überhaupt kein eigenes Gericht hat. Die Annahme Mayer's[3], dass der Schulze in denjenigen Landbezirken wirkte, in denen sich die öffentliche Gerichtsbarkeit erhalten hatte, während ihm der Gogrefe in den Grundherrschaften entsprach, ist weder mit dem Rechtsbuche[4], noch

---

[1] Ausser der Stelle Anm. 1 sind noch beweisend Ssp. III, Art. 45, § 4. Die biergelden unde plechhaften heten unde des scultheiten ding süken, den gift man veften schilling to bute unde tein punt to weregelde, und Ssp. III, Art. 64, § 8. Deme scultheiten weddet men achte schillinge sine biergelden.

[2] Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels. Zschr. der Savignystiftung Bd. V, S. 1 ff.

[3] Verfassungsgeschichte I, S. 447 Anm. 42, 59.

[4] Mayer identificirt in Anm. 42 ohne Grund die dauernde Gografschaft mit der erblichen und das Nothamt mit dem Wahlamte, während aus Ssp. I, Art. 56 mit voller Bestimmtheit hervorgeht, dass schon der ursprüngliche Text die dauernde Gografschaft von dem Nothamte scheidet und nur für beide Formen die Wahl fordert. Dafür, dass der Spiegler den Gogrefen auf das Nothamt beschränken wollte, liegt nicht der leiseste Anhaltspunkt vor.

mit den anderen Quellen vereinbar. In der Auffassung der ostfälischen Gerichtsverfassung bin ich daher mit Schröder in der Hauptsache einverstanden. Dagegen kann ich die Verwerthung dieses Bildes für die Auslegung des Sachsenspiegels nicht billigen.

Schröder hat bei der Beurtheilung des Spiegels das Stadtgericht vollständig bei Seite gelassen und aus dem Nichtvorkommen eines besonderen Schulzengerichts bei dem Landschulzen den Schluss gezogen, dass der Spiegler das besondere Gericht des Schulzen aus Vorliebe für die Dreizahl erfunden habe. Ich halte diesen Schluss für etwas übereilt. Das städtische Schulzengericht war schon in Wirklichkeit als drittes Freiengericht neben den Gerichten des Grafen und des Gogrefen vorhanden. Weshalb sollen wir annehmen, dass Eike aus Vorliebe für die Dreizahl eins der vorhandenen drei Gerichte ignorirt und durch ein erfundenes Gericht mit gleicher Bezeichnung ersetzt hat? Weit näher liegt doch die Annahme, dass Eike die beiden Schulzen ebenso unter demselben Namen zusammenfasst, wie dies der sonstige Sprachgebrauch gethan hat. Der Name besagt ja schliesslich nichts anderes als Vertreter, nämlich des Grafen.[1] Aus dieser Zusammenfassung würde natürlich nicht zu schliessen sein, dass Eike die vorhandenen Unterschiede ignorirt hat. Wir werden sehen, dass dies nicht der Fall war. Eike sagt nirgends, dass jeder Schulze ein Gericht über Biergelden habe. Er sagt nur, dass jeder Biergelde seinen Schulzen habe. Auch selbst wenn die nähere Untersuchung ergeben sollte, dass nicht alle Angaben für beide Schulzen zutreffen, so würde die Deutung auf das städtische Schulzengericht noch nicht ausgeschlossen sein. Die Annahme, dass Eike in ein-

[1] Vgl. Schröder, Gerichtsverfassung S. 48 Anm. 6.

zelnen Punkten sich geirrt oder solche Sätze, die nur für einen der beiden Beamten galten, verallgemeinert hat, würde immer noch näher liegen als die Hypothese der freien Erfindung. Auch für den Spiegel des Sachsenrechts gilt der Satz, dass eine fehlerhafte Spiegelung immer noch viel wahrscheinlicher ist als eine Spiegelung ohne Objekt. Indessen zu einer solchen Abwägung liegt kaum ein Anlass vor. Denn die Angaben des Spieglers über das Schulzengericht ergeben m. E. mit voller Sicherheit, dass er das Stadtgericht gemeint hat und nur das Stadtgericht.

Dafür spricht zunächst die Stellung, die der Spiegler dem Schulzengerichte in der Gerichtsverfassung zuweist. Auch nach dem Sachsenspiegel steht das Gericht des Grafen unmittelbar über dem Gerichte des Gogrefen, während das Schulzengericht daneben steht, sich nicht „in der Grafschaft“ befindet.

Allerdings nennt B. I Art. 2 das Schulzengericht an zweiter Stelle zwischen dem Gerichte des Grafen und dem des Gogrefen und daraus mag der Schluss gezogen worden sein, dass der Spiegler sich das Schulzengericht als Mittelinstanz vorstelle. Aber dieser Schluss ist nicht gerechtfertigt. Denn die Aufzählung der Gerichte in Art. 2 ist durch die Reihenfolge der Stände bestimmt. Sie giebt deshalb keinen Aufschluss über die Ordnung der Gerichtsbezirke. Dagegen ergiebt sich die unmittelbare Aufeinanderfolge von Gogericht und Grafengericht aus den Bestimmungen über Verfestung und Ledigwerden.

Der Sachsenspiegel lässt den Gogrefen die Verfestung der Grafen erwerben und den Grafen die Acht des Königs.[1]

---

[1] I, 71. Svene die gogreve vervestet, getüget he sine vestinge vor deme greven, he irwirft des greven vestinge over jenen altohant. Sus irwirft ok die greve mit siner vestunge des konigs acht. Vergl. dazu III, 24 § 1.

Ebenso bestimmt ein alter Zusatz, dass das Gericht des Gogrefen dem Grafen, das Gericht eines jeden Richters dem König ledig wird.[1] Der Schulze wird an keiner der beiden Stellen erwähnt. Dies ist schon früher aufgefallen.[2] Schröder[3] meint, dass sich darin eine Unsicherheit des Spieglers zeige. Wenn freilich der Spiegler das Schulzengericht als eine Mittelinstanz gedacht hätte, so wäre die Uebergehung des Schulzen unverständlich. Aber die Uebergehung ist vollkommen erklärlich, sobald man das Schulzengericht als Stadtgericht auffasst. Sie ergiebt daher einen wichtigen Anhaltspunkt für diese Auffassung. Dies gilt einmal hinsichtlich der Verfestung. Das Stadtgericht war dem Gerichte des Gogrefen nicht übergeordnet, sondern gleichgeordnet. Deshalb konnte natürlich der Gogrefe nicht vor dem Schulzen als Oberrichter erscheinen. Ebensowenig aber lag für den Schulzen eine Veranlassung vor, in dem Gerichte der Burggrafen sich um dessen Verfestung zu bemühen. Die Verfestung durch den Grafen hatte eine stärkere Wirkung als die durch den Gogrefen. Denn zu der Grafschaft gehörten mehrere Gos. Dagegen fielen bei der Stadt die Bezirke der Schulzen und des Burggrafen zusammen. Ebenso erklärlich ist die Nichterwähnung der Schulzen bei der Ledigung. Der Stadtschulze hatte keinen Unterrichter. Ueber ihm stand allerdings der Burggraf. Aber die in Betracht kommenden Stadtrechtsquellen lassen darüber gar keinen

---

[1] I, 58 § 2 (Zusatz). Svenne die greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin geleget. Also is des greven, svenne die koning in sine grafscap kumt, dat se beide to antwerde sin. Also is jewelkes richteres, dar die koning to antwerde is, die klage ne ga denne uppe den koning.

[2] Stobbe a. a. O. S. 113.

[3] Gerichtsverfassung S. 58.

Zweifel, dass der Burggraf auf ganz bestimmte Zeiten beschränkt war und dass ihm sonst das Gericht der Stadtschulzen nicht ledig wurde.[1] Dem Könige wurde allerdings auch das Stadtgericht ledig. Das deutet aber auch der Spiegler durch die Fassung „jewelkes richteres“ an.

Noch erheblich zwingender ist die Deutung bei der bekannten Stelle, welche die Gerichtsleihe behandelt.

Ssp. III. Art. 52, § 2. Den Koning küset man to richtere over egen unde len over unde ievelkes mannes lif. Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, darumme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum. § 3. An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap, durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben ane scultheiten: wenne klaget man over den richtere he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser unde die burchgreve over den marcgreven.

Die Worte „unde den greven scultheitdum“ sind auf die vermeintlich allgemein nothwendige Bannleihe des Königs an die Vicegrafen bezogen, im Uebrigen aber verschieden erklärt worden. Homeyer[2] deutet Schultheissthum als „Vertreterverhältniss“. „Deshalb verleiht er den Fürsten die Grafenrechte und den Grafen die Vertretung.“ Stobbe[3] bezieht Schultheissthum auf das Amt des Schultheissen, das

[1] Vgl. z. B. Halle-Neumarkt § 3, Magdeburg-Breslau 1261 § 7, 8. Laband a. a. O. S. 8 u. 15.

[2] Homeyer, Sachsenspiegel 7, S. 539 ff., zustimmend Schröder, Gerichtsverfassung S. 49.

[3] Stobbe a. a. O. S. 99.

der Graf wegen der Bannleihe weiter verleihen kann und insofern empfange.

Keine der beiden Deutungen ist irgend befriedigend. Gewiss kann Schultheissthum auch in dem allgemeineren Sinne von Vertretung vorkommen. Aber nicht an dieser Stelle, an der die Organisation der Gerichtsgewalt in ihren Grundlagen geschildert wird. In diesem Zusammenhange kann Schultheissthum nur die technische Bedeutung haben. Es muss auf die Gerichtsgewalt des Schulzen gehen und kann nicht die Gewalt des Grafen bezeichnen. Dazu kommt, dass es in § 2 so scharf wie möglich als Gegensatz der grafscap gegenübergestellt und dass es in dem sich anschliessenden § 3 ganz sicher für die Gerichtsgewalt des Schulzen verwendet wird.

Ebenso bedenklich ist aber die Deutung Stobbe's, der das Schultheissthum des § 2 mit dem Schultheissthum des § 3 identificirt. Das ist unzulässig. Die Merkmale, die wir in § 2 und in § 3 finden, widersprechen einander. 1. Das Schultheissthum des § 2 wird verliehen, um den Kaiser von der Gerichtsbarkeit über Ungericht zu entlasten. Die bezeichnete Gerichtsgewalt muss sich daher auf Ungericht erstreckt haben und praktisch bedeutsam gewesen sein. Das Schultheissthum des § 3 ist aber Gerichtsbarkeit über Ungericht nur bei Delikten des Grafen, also in einem so seltenen Ausnahmefalle, dass die praktische Bedeutung gleich Null war. 2. Das Schultheissthum des § 2 wird vom Könige an den Grafen und vom Grafen, wie wir ergänzen müssen, an den Schulzen verliehen. Diese Gewalt wird also in dritter Hand geübt, wie die den Fürsten verliehene gräfliche Gerichtsbarkeit. Dazu stimmt, dass der Spiegler in § 3 die Grenze der Wiederverleihung auf die dritte Hand festsetzt. Das Schult-

heissthum des § 3 wird aber ausnahmsweise in der vierten Hand geübt, es kann somit mit dem Schultheissthum des § 2 nicht identisch sein.

Die beiden bisher vertretenen Auslegungen sind deshalb abzulehnen. Dafür ergiebt sich eine zulässige Deutung der Stelle dann und nur dann, wenn wir annehmen, dass der Spiegler ebenso wie die übrigen Quellen zwei verschiedene Schulzengewalten kennt, das Amt des Stadtschulzen und dasjenige des Provincialschulzen. Das erste Amt ist in § 2, das zweite in § 3 gemeint. Die Verleihung des Schulzenthums an die Grafen ist dann die Verleihung der Stadtgerichtsbarkeit an den Burggrafen, wie sie uns in den sächsischen Stadtrechtsquellen und sonst entgegentritt. In der That treffen die beiden hervorgehobenen Merkmale des Schultheissthums des § 2 bei dem städtischen Schulzengerichte zu. Es umfasste eine bedeutsame Gerichtsbarkeit über Ungericht und wurde in dritter Hand geübt. Die abschliessende Bestätigung ergiebt sich aber daraus, dass das Schultheissthum des § 3 ganz ausdrücklich bezeichnet wird als das Schultheissthum „in der Grafschaft". Daraus folgt, dass dem Spiegler ein anderes Schultheissthum bekannt war, das „ausserhalb" der Grafschaft geübt wurde. Dieses Kennzeichen passt nur auf das Amt des Stadtschulzen.

An dieser durch den Zusammenhang unbedingt gebotenen Deutung darf auch nicht irre machen, dass mit Schultheissthum die ganze Stadtgerichtsbarkeit bezeichnet wird, obgleich der Burggraf einen allerdings kleinen Theil in eigener Hand behielt. Diese Identificirung begegnet uns auch sonst, z. B. im 1. Strassburger Stadtrechte.[1]

---

[1] De sculteto qui et causidicus dicitur. Habet autem potestatem cogendi et constringendi judicatos, quam vocant bannum non ab

Auf die Bedeutung, welcher dieser neuen Auslegung für die Hypothese von der allgemeinen königlichen Bannleihe zukommt, werde ich bei anderer Gelegenheit eingehen.

Die bisher gewonnenen Ergebnisse werden nun dadurch einleuchtend bestätigt, dass das Schulzengericht des Spieglers und das städtische Schulzengericht auch in der Höhe des „Gewette" übereinstimmen. Die sächsischen Stadtrechtsquellen bezeugen, dass das Gewette des Stadtschulzen acht Schillinge beträgt.[1] Genau denselben Betrag haben nach dem Sachsenspiegel die Biergelden ihren Schulzen zu entrichten.[2] Gerade dieser Umstand spricht dagegen, dass der Spiegler das Biergeldengericht erfunden hat. Es ist kaum anzunehmen, dass er die Constructionsphantasie so weit durchdacht hat, um an einer ganz anderen Stelle bei der Aufzählung der Gewette auf das fingirte Gericht zurückzukommen und ihm gleichfalls ein Gewette zuzuweisen. Weit wahrscheinlicher ist es doch, dass Eike einfach das Gericht des Stadtschulzen gemeint und deshalb das zu Recht bestehende Gewette angegeben hat.

---

episcopo sed ab advocato. Illam enim potestatem que spectat ad sanguinis effusionem suspendendorum decollandorum truncandorum et hujusmodi pro qualitate delictorum, ecclesiastica persona nec habere nec dare debet. Unde postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum, id est gladii vindicatum in hujusmodi dampnandos et omnem potestatem stringendi tribuit. Hanc igitur cum non habeat nisi ex gratia advocatiae, justum est, ut nulla ratione eam neget causidico.

[1] Halle-Neumarkt § 7 et suum vadium scilicet Wettunge sunt octo solidi. Laband a. a. O. S. 8. Magdeburg-Breslau von 1261 § 10: Des scultheize gewette sint achte schilling, Laband a. a. O. S. 15. Weichbild 16 „in des schultheissen dinge achte Schilling". Laband S. 62, vgl. Laband a. a. O. S. 6.

[2] Vgl. oben S. 35 Anm. 3.

Auch die Angaben des Spieglers über die Stellung des Schulzen im Gerichte des Grafen stimmen mit den Angaben der Stadtrechte überein. Die charakteristischen Mittheilungen über die Stellung des Schulzen im Grafengericht, seine Unentbehrlichkeit für das echte Ding[1], die Beantwortung der Urtheilsfragen[2], das Richteramt über den Grafen[3] kehren alle in den Magdeburger Rechtsquellen für das Verhältniss des Stadtschulzen zum Burggrafen wieder. Man kann nicht daran denken, dass eine einfache Entlehnung aus dem Sachsenspiegel vorliegt. Denn es handelt sich um Förmlichkeiten, die Gegenstand häufiger Wahrnehmung waren. Auch finden sich Einzelheiten, die im Sachsenspiegel fehlen. So das Gewette des Schulzen, wenn der Burggraf durch das Ausbleiben des Schulzen an der Abhaltung des Gerichts verhindert wird[4] und das Erbieten des Burggrafen, vor dem Schulzen Recht zu nehmen.[5]

Nur scheinbare Schwierigkeiten bieten die Nachrichten über Dingpflicht und über den herrenlosen Nachlass des Biergelden.

A. Der Spiegler sagt, dass die Pfleghaften verpflichtet sind, alle sechs Wochen das Schulzengericht zu besuchen. Es ist dies bisher so aufgefasst worden, dass der Schulze alle sechs Wochen sein Gericht hält und das Gericht von allen Gerichtsgenossen besucht werden muss. Dann zeigen die städti-

---

[1] Vgl. Ssp. I, 59 § 2. III, 61 § 1 und Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 § 7. Laband a. a. O. S. 15, Rechtsbuch v. d. Ger.-Verf. 10 § 4, 17 § 2. Laband a. a. O. S. 62.

[2] Vgl. Ssp. I, 59 § 2 und Rechtsbuch v. d. Ger.-Verf. a. a. O.

[3] Vgl. Ssp. III, 52 § 3 und Rechtsbuch v. d. Ger.-Verf. 18. Laband a. a. O. S. 64.

[4] Magdeburg-Breslau 1261 § 7. Laband a. a. O. S. 15.

[5] Rechtsbuch v. d. Ger.-Verf. 18. Laband a. a. O. S. 67.

schen Quellen andere Verhältnisse. Nach ihnen wird das Schulzengericht viel öfter gehalten, z. B. alle vierzehn Tage[1], aber nicht als Vollgericht. Nur diejenigen Bürger sind verpflichtet zu kommen, die vorgeladen werden.[2] Dingleute werden häufiger erwähnt.[3] Es ist also ausser den Schöffen ein Umstand vorhanden, der folgerichtig durch die Ladung bestimmt wird. Deshalb ist die Dingpflicht nicht schwerer, sondern wahrscheinlich leichter, als im Goding. Die Gerichte sind häufiger, aber der simultane Dingbesuch ist zu einem alternirenden herabgesetzt. Das unbedingte Rechtsgebot: „Du sollst zu den bestimmten Zeiten erscheinen" ist abgeschwächt zu dem bedingten Gebote: „Du sollst erscheinen, wenn du vorgeladen wirst". Wie oft der einzelne Bürger als Dingzeuge geladen werden durfte, wird nicht gesagt. Die Frage war wohl wenig praktisch. Aber es ist nicht unwahrscheinlich, dass man die Grenze der unbedingten ländlichen Dingpflicht auch für die bedingte Dingpflicht des Städters beibehielt. Mit der hergebrachten Auslegung des Sachsenspiegels ist nun diese Gestaltung der städtischen Dingpflicht schlecht vereinbar. Es ist gewiss möglich, dass in kleinen Städten die Gerichte seltener und der Dingbesuch allgemeiner war. Aber wenn Eike das Stadtrecht berücksichtigt hat, so hat er sicher das Magdeburger Recht mit in Rechnung gezogen. Indessen ist die herrschende Auslegung wirklich

---

[1] Vgl. z. B. Halle-Neumarkt § 7. Magdeburg-Breslau v. 1261 § 9. Laband a. a. O. S. 8, 15.

[2] Vgl. Halle-Neumarkt § 4: Ad judicium nemo civium venire tenetur, nisi ex parte judicii prius ei publice nuntietur, vgl. § 5 judicium edictum, vgl. § 10. Magdeburg-Breslau § 10. Laband a. a. O. S. 8, 15.

[3] Vgl. Magdeburg-Breslau 1261 § 17, 34, 74, Schöffenrecht 34, 42. Laband a. a. O. S. 16, 18, 25, 123, 126.

nothwendig? Ich glaube es nicht. Eike behandelt an der betreffenden Stelle die Dingpflicht und ihr Maass, nicht aber die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Gerichtssitzungen. Deshalb enthält seine Angabe nur eine Ergänzung der Stadtrechtsquellen, er bezeichnet das Maass der Dingpflicht, ohne damit etwas über die Zahl der Gerichtssitzungen zu sagen. Diese Auslegung wird nicht nur durch den Zusammenhang, sondern auch durch die Wortfassung unterstützt. Der Spiegler gebraucht nämlich für die Dingpflicht der beiden ländlichen Stände einen anderen Ausdruck als für die Dingpflicht der Pfleghaften. Die Schöffenbaren und die Landsassen sollen das Ding suchen. Die Pfleghaften „sint ok plichtich to sükene“. Die Differenzirung des Ausdrucks wäre nicht zu beachten, wenn sie nicht so auffallend der wirklichen Differenzirung der ländlichen und der städtischen Dingpflicht entsprechen würde. Das „sollen“ entspricht dem unbedingten Rechtsgebote des Landrechts, das „pflichtig sein“ dem bedingten Rechtsgebote des Stadtrechts. Erst durch die Ladung wird das „pflichtig sein“ in ein „sollen“ verwandelt. Nun bin ich natürlich nicht der Meinung, dass der Spiegler diese verschiedenen Ausdrücke bewusst gewählt hat, um Missverständnisse zu vermeiden. Dazu hatte er keine Veranlassung, da er offenbar voraussetzt, dass jeder Leser weiss, wer die Pfleghaften sind. Vielmehr sind ihm m. E. die einzelnen Ausdrücke ganz unwillkürlich zugeströmt aus der lebendigen Vorstellung der Wirklichkeit heraus. Aber dass diejenige Wendung, die ihm bei der Dingpflicht der Pfleghaften zugeströmt ist, sich an die besondere Gestaltung der städtischen Dingpflicht anpasst, das scheint mir dafür zu sprechen, dass ihm unter den Pfleghaften Stadtbürger vorgeschwebt haben. Eine ständische Differenzirung der

Dingpflicht innerhalb der Stadtbürger ist uns nicht bezeugt, aber für die Zeit des Spieglers auch nicht ausgeschlossen.

B. Nach III, 80[1] soll das erblose Grundeigenthum eines Biergelden in das Schultheissthum fallen, wenn es weniger als drei Hufen beträgt. Das erblose Grundeigenthum anderer Leute und das Eigenthum der Biergelden, das grösser ist, fällt an den Grafen, sofern es weniger als dreissig Hufen ausmacht, sonst gehört es dem Könige. Man könnte aus dieser Bestimmung den Schluss ziehen, dass die Biergelden eine bäuerliche Volksschicht waren, denn es wird nur Grundeigenthum erwähnt, nicht bewegliche Habe, die doch beim Stadtbürger den Hauptbestandtheil des Vermögens bildete. Aber dieser Schluss wäre nicht gerechtfertigt. Denn III, 80 behandelt überhaupt nur das Schicksal des Grundeigenthums. Die allgemeinen Grundsätze über erblose Hinterlassenschaft sind schon in I, 28[2] aufgestellt. Daselbst wird der Richter ohne Zusatz genannt. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch des Sachsenspiegels ist darunter der Inhaber der Blutgerichtsbarkeit zu verstehen. Ihm kam auch nach dem späteren Rechte der herrenlose Nachlass zu.[3] Wenn man nun die Biergelden als Bauern auffasst und das Schultheissthum auf den Landschulzen bezieht, dann erscheint es auffallend, dass

---

[1] Erstirft en egen von enem biergelden ervelos dre huve oder dar beneden, dat hort in dat scultheitendom. Van svenne it erstirft, van drittich huven oder dar beneden, dat hort in die grafscap. Is is mer dan drittich huve, so is it dem koninge allet ledich.

[2] I, 28. Svat sus gedanes dinges ervelos irstirft herwede oder erve oder rade, dat sal man antwerden deme richtere oder deme vronenboden, of he't eschet, na deme drittegesten. Dit sul der richter halden jar unde dach unvordan und warden of sick jeman dar tie mit rechte. Sint kere't de richter in sinen nut.

[3] Vgl. Rechtsbuch nach Distinctionen Ortloff I, 20. 2 u. a.

der Landschulze trotz I, 28 überhaupt ein Anrecht erhält und vor Allem, dass sein Anrecht nur beim Grundeigenthum, nicht auch hinsichtlich der beweglichen Habe jener Biergelden erwähnt wird. Denn schliesslich hinterliessen auch Bauern bewegliches Vermögen. Von unserem Standpunkte aus liegt kein Widerspruch vor. Nach I, 28 nahm der Richter des Landes den Nachlass der Landbevölkerung, der Stadtrichter den Nachlass der Stadtbürger. Ein Conflict der Gewalten konnte aber eintreten, wenn der Stadtbürger ländlichen Grundbesitz ausserhalb des Stadtbezirkes hinterliess. Und diesen Grenzstreit zwischen Stadtgerichts- und Landgerichtshoheit entscheidet III, 80. Bei kleinerem Besitz geht der Richter der Person vor, bei grösserem der Richter der res sita. Deshalb beweist III, 80 m. E. nicht, dass die biergelden regelmässig ländlichen Grundbesitz hatten, sondern, dass er bei ihnen vorkam, was ja für die Stadtbürger unbestritten ist. Zu Gunsten dieser Deutung spricht, dass von einem Anrecht des Landschulzen und überhaupt des Unterrichters auf herrenloses Gut auch aus späterer Zeit nichts bekannt ist, während das Anrecht des Stadtgerichtsherren auf den Nachlass der Bürger ein verbreiteter Rechtssatz ist.

Ein wirklicher Widerspruch zwischen dem Inhalte des Spiegels und dem der Stadtrechtsquellen ist nun allerdings hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des Schulzen vorhanden.

Der Spiegler fordert, dass der Schulze „frei und in dem Lande geboren sei, in dem das Gericht liegt“.[1] In den ost-

---

[1] Ssp. III, 61 § 2: It ne mach neman scultheite sin, he ne si vri unde geboren von deme lande da't richte binnen leget.

fälischen Städten begegnen wir wenigstens in älteren Nachrichten mehrfach Schulzen, die Ministerialen sind.[1] Die Stadtrechtsquellen selbst geben keinen Aufschluss. In dem Magdeburg-Breslauer Recht von 1261[2] wird zwar die Landsmannschaft, aber nicht die Freiheit betont. Andrerseits ist es beachtenswerth, dass der Spiegler das allgemeine Erforderniss der Schöffenbarkeit für Gerichtslehen bei dem Schulzen auf Freiheit herabsetzt. Der Stand der Personen, die das Amt des Landschulzen bekleiden, scheint diese Ermässigung nicht zu rechtfertigen, während sie in Anlehnung an eine stadtrechtliche Bestimmung sehr verständlich sein würde. Berücksichtigt man nun noch, dass die Entwicklungstendenz des Stadtrechts sicher darauf gerichtet war, die Ministerialen zurückzudrängen, so scheint es mir, dass diese Differenz kein ernstliches Hinderniss für die Identificirung bietet. Es ist möglich, dass der Spiegler an dieser Stelle sich durch seine Kenntniss des landrechtlichen Schulzenamts zu einer unrichtigen Angabe hat verführen lassen. Es ist aber auch möglich, dass er einfach durch unrichtige Information getäuscht worden ist und eine in der städtischen Bevölkerung vorhandene, aber nicht durchgedrungene Rechtsansicht für geltendes Recht genommen hat.

Die vorstehenden Untersuchungen rechtfertigen den Schluss, dass der Spiegler das besondere Gericht des Schulzen

---

[1] So in Magdeburg 1108, Regesta N. 886. Halle, vgl. Urkunde v. 1135 und 1161, Dreyhaupt I, S. 723. Halberstadt, vgl. U.-B. d. Hochstifts N. 151, 59, 63 (1121, 23, 29). Quedlinburg, vgl. U.-B. N. 227 u. 235 (1147, 1151).

[2] § 10. Die schultheize; her sal ouch damite belênt wesen und sal sin rechte lên wesen unde echt geboren unde van deme lande. Das „rechte lên“ spricht gegen Ministerialität. Gerade in Magdeburg ist die Besetzung des Schulzenamtes streitig gewesen.

nicht erfunden, sondern bei seinen Angaben das städtische Schulzengericht gemeint hat. Selbst wenn neu zu entdeckende Quellen ergeben sollten, dass ein Schulzengericht auch als Mittelgericht zwischen Grafen- und Gogrefengericht bestanden hat, was m. E. ausgeschlossen ist, so würde doch nach dem Inhalte des Sachsenspiegels ganz sicher sein, dass der Spiegler nicht dieses hypothetische Mittelgericht, sondern nur das Gericht des Stadtschulzen als Biergeldengericht geschildert hat.

C. Das Sendgericht des Dompropstes.

Nach der Darstellung des Spieglers sind die drei freien Stände in Hinsicht auf das geistliche Gericht in derselben Weise gesondert, wie dies in Hinsicht auf das weltliche Gericht der Fall ist. Die Schöffenbaren besuchen das Sendgericht des Bischofs, die Pfleghaften das Gericht des Dompropstes und die Landsassen das Gericht des Erzpriesters. Auch diese Angaben des Spieglers sind der Beanstandung nicht entgangen. Dass freilich eine besondere Dingpflicht der nobiles in Bezug auf das Sendgericht des Bischofs bestand, wird zugegeben.[1] Dagegen erklärt Schröder[2] die weiteren Abstufungen für eine Fiction des Spieglers.

Nach unsern sonstigen Nachrichten stand die Gerichtsbarkeit über die übrige Bevölkerung grundsätzlich dem Archidiakon zu, der meist auch Praepositus des Domcapitels war.[3] Aber diese Gerichtsbarkeit war im Beginn des 13. Jahrhunderts durch Theilung, durch massenhafte Vergabung an Collegialstifte, Klöster und selbst an einzelne Kirchen in hohem Grade zersplittert. Dass sie auf dem flachen

---

[1] Vgl. Hinschius Kirchenrecht. V, S. 433, Anm. 6.
[2] Schröder, Rechtsgeschichte S. 578, Anm. 213, Zschr. 9, S. 62.
[3] Vgl. Hinschius a. a. O. II, S. 191.

Lande übrigens durch die Erzpriester (Dekane) thatsächlich verwaltet wurden ist möglich, obschon der spätere Uebergang des Rechts kaum vollzogen war. Immerhin konnten diese ländlichen Sendgerichte schon wegen der Ausübung durch die Erzpriester als Sende der Erzpriester bezeichnet werden. Aber von einer Scheidung in Sendgerichte über bäuerliche Grundeigenthümer und in Sendgerichte über Pächter findet sich nirgends eine Spur. Deshalb würde Schröder mit seinem Urtheil völlig Recht haben, wenn wir genöthigt wären, die Biergelden als Landbewohner aufzufassen.

Wesentlich anders muss das Urtheil ausfallen, sobald wir den bisher gewonnenen Anhaltspunkten folgen und die städtischen Verhältnisse mit berücksichtigen.

Einmal finden wir auch ausserhalb des Sachsenspiegels genügende Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt nicht nur einen besonderen Bezirk für das weltliche Gericht, sondern auch einen besonderen Sendgerichtsbezirk bildete.[1] Die Existenz des städtischen Sendgerichts ist ganz sicher nachweisbar für Magdeburg, Halle, Halberstadt[2] und wohl auch für Quedlinburg.[3] Das besondere Sendgericht der Biergelden ist also vorhanden, sobald wir die Biergelden als Stadtbürger deuten.

Zweitens aber wird auch die Bezeichnung des Dompropstes als Inhaber des Sendgerichts verständlich. Der Rechtszustand war allerdings, soweit unsere Nachrichten reichen, in den einzelnen Städten ein etwas verschiedener. Das Sendgericht stand freilich überall einem Stifte zu und auch zu einer Vertretung in der Ausübung lag wenig An-

---

[1] Vgl. Rietschel, Markt und Stadt. S. 172. Hinschius, Handbuch des Kirchenrechtes V, S. 434 ff. Vgl. unten S. 52 Anm. 1 u. 2.

[2] U.-B. der Stadt Halberstadt. 1. No. 2.

[3] U.-B. Quedlinburg. 1. No. 10.

lass vor. Doch war das berechtigte Stift nicht überall das Domcapitel und das berechtigte Mitglied nicht überall der Propst.[1] Aber mehrfach war dies der Fall, insbesondere, was für die Beurtheilung des Spiegels von grofser Wichtigkeit ist, in Magdeburg.

Der Papst Honorius[2] rügt:

„quod cum Otto, major praepositus archidiaconatum civitatis habeat, sue preposiiture annexum et causas audiat cotidie synodales, — ad diaconatus ordinem non accedit.

Wenn man nun berücksichtigt, dass gerade die Verhältnisse in Magdeburg dem Spiegler wegen seiner persönlichen Beziehungen besonders nahe lagen und dass er auch sachlich berechtigt war, das weit verbreitete Magdeburger Recht als typisch anzusehen, dann schwindet wohl jeder Zweifel daran, dass Eike auch das Sendgericht des Dompropstes nicht aus Vorliebe für die Dreizahl erfunden, sondern dem Rechte der Stadt Magdeburg entlehnt hat.

Demgemäss ergiebt auch die Beleuchtung der geistlichen Gerichte ein starkes Argument für die Deutung der Biergelden als Stadtbürger, sowie einen speciellen Anhaltspunkt dafür, dass der Sachsenspiegel bei der Schilderung der städtischen Verhältnisse speciell Magdeburger Recht berücksichtigt hat.

---

[1] Dem Dompropste steht sie z. B. zu in Naumburg, in Zeitz, in Aschersleben vgl. Lepsius, Geschichte der Bischöfe S. 344. U.-B. des Hochstifts zu Halberstadt I, No. 398. In Halberstadt ist der Domkellner archidiaconus civitatis, vgl. U.-B. des Hochstifts H. I, No. 354, 603. In Halle steht das Archidiakonat der villa dem Propste des Kapitels zum Neuenwerk zu. Urkunde von 1121 bei Dreyhaupt, Saalekreis I, S. 721.

[2] U.-B. der Stadt Magdeburg I, No. 71 (1221). Vgl. a. a. O. No. 117 und 119.

D. Zinspflichtiges Grundeigenthum.

Die herrschende Annahme, dass der Spiegler die Biergelden als zinspflichtige Grundeigenthümer auffasst, stützt sich nur auf indirekte, aber allerdings ausreichende Anhaltspunkte.

Die Biergelden werden „pfleghaft" genannt. Dieses Wort wird wohl mit Recht von „Pflege", Zins abgeleitet[1] und als „Zinszahler" gedeutet.

Das Grundeigenthum ergiebt sich daraus, dass die Biergelden den Dingbesuch von ihrem Eigen leisten.[2] Ferner spricht dafür, dass bei den Landsassen das Fehlen des Grundeigenthums als charakteristisches Merkmal hervorgehoben wird.[3]

An zwei Stellen[4] wird bei den Biergelden ländliches Grundeigenthum erwähnt. Das Heimfallsrecht wird für den Fall besonders geregelt, dass der verstorbene Biergelde weniger als drei Hufen besitzt und es wird bestimmt, dass der Frohnbote aus denjenigen Pfleghaften zu wählen sei, die weniger als drei Hufen haben. Indessen diese Stellen beweisen nur, dass ein Biergelde Hufen besitzen konnte, nicht dass ländlicher Grundbesitz nothwendig oder allgemein war.

Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, die Biergelden als einen Stand zu denken, dessen Mitglieder zinspflichtiges Grundeigenthum haben. Ob freilich das zinspflichtige Eigenthum juristische Voraussetzung der Standesqualität oder bloss

---

[1] Gegenüber der sonst im Ssp. belegten Bedeutung von plege können die Ausführungen von Mayer, Krit. Vjschr. VIII, S. 167 nicht durchgreifen.

[2] Ssp. I, Art. 2 § 3.

[3] Ssp. I, Art. 2 § 4, III, Art. 45 § 6.

[4] Ssp. III, Art. 45 § 5 und Art. 80 § 1.

Regel, gewissermassen sociales Merkmal war, das muss einstweilen dahin gestellt bleiben.

In Bezug auf den Inhalt der übrigen Quellen Ostfalens sind wiederum die ländlichen Bezirke und die Städte zu scheiden.

Auf dem flachen Lande lässt sich ein Stand bäuerlicher zinspflichtiger Grundeigenthümer überhaupt nicht nachweisen. Er fehlt ebenso wie das Schulzengericht und das Gericht des Dompropstes. Als Eigenthümer des Grund und Bodens finden wir abgesehen von den geistlichen Anstalten nur nobiles und daneben Bürger der Städte. Das Grundeigenthum dieser Personen ist zinsfrei. Das Land ist ausgegeben an Liten oder an freie Zeit- und Erbpächter (Landsassen). Ein Stand zinspflichtiger Grundeigenthümer ist nicht vorhanden. Er fehlt an Stellen, wo wir Spuren seiner Existenz erwarten dürften. Das ist einmal der Fall bei den Erwerbungen von Grundeigenthum durch die geistlichen Anstalten. Wir müssten erwarten, dass auch grafschatzpflichtige Grundstücke erworben werden und diese Eigenschaft hervortritt durch Erwähnung des geschuldeten Grafenschatzes, durch Zustimmung des Grafen oder durch seinen Verzicht auf die Abgabe, wie dies bei den westfälischen Freistuhlgütern der Fall ist. Aber in Ostfalen findet sich von solchen belasteten Gütern keine sichere Nachricht. Zweitens wäre zu erwarten, dass unter den Rechten, welche den kirchlichen Anstalten zugewendet werden und ihnen zustehen, auch das Recht auf den Grafenschatz auftritt. Wir finden nun sehr häufig Zehnten, auch Vogteigebühren und Marktzins. Dagegen ist ein Grafenschatz nicht erwähnt und auch die ihrer Natur nach nicht erkennbare Zinsrechte, in denen er verborgen sein könnte, spielen keine irgend erhebliche Rolle.

In den Städten Ostfalens bildet umgekehrt zinspflichtiges Grundeigenthum durchaus die Regel. Das Recht der Bürger an ihren Hausstätten ist im 12. und 13. Jahrhundert als Eigenthum aufgefasst worden, wie zahlreiche Schenkungsurkunden beweisen. Dieses Eigen war aber, mit Ausnahme von wenigen Städten mit einem Hauszinse, dem Wortzinse belastet. Es ist bekannt, dass dieser Zins gerade für das städtische Grundeigenthum kennzeichnend war, dass er direkt als Burgrecht, Weichbild bezeichnet wird. Derselbe Zusammenhang würde es erklärlich erscheinen lassen, dass die Stadtbürger als Pfleghafte, als Zinszahler auftreten. Nun lässt sich freilich die Bezeichnung des Stadtzinses als plege m. W. nicht speciell nachweisen. Auch findet sich der Ausdruck pleghafte Kaufleute nur im Deutschspiegel, also nur in einer unselbständigen Quelle. Aber vielleicht ist schon in einer weit älteren Urkunde eine Uebersetzung des deutschen Worts zu finden. Das vielbesprochene Privileg für Halberstadt (1036—59)[1] wird ertheilt:

mercatoribns Halverstidensibus inibi sedentibus et episcopis praefatae sedis rectum censum pro mercatorio usu solventibus. Die schwerfällige Wendung giebt sich nicht als Bedingung des Privilegs, sondern dient nur zur näheren Bezeichnung der Kaufleute. Vielleicht erstrebt sie die Wiedergabe des deutschen Wortes „plechhaft“.

Die Deutung der Pfleghaften als Stadtbürger wird nun nicht widerlegt, sondern bestätigt durch die einzige Stelle, die uns das deutsche Wort unabhängig vom Sachsenspiegel überliefert, nämlich durch die Walkenrieder Urkunde von 1214:

[1] Halberst. Urk.-B. No. 1 (1036 – 59)?

Der Graf von Clettenburg verzichtet auf Ansprüche „super quibusdam possessionibus, quas ecclesia detinebat, in quibus quiddam juris mihi vendicabam, quod nequaquam ecclesia mihi recognovit immo omnibus modis, quibus potuit reclamavit, videlicet super duobus mansis in Rodagherode, quos mihi usurpabam forensi jure quorundam hominum, qui in vulgari dicuntur plaeccathte.“ — Der Abt macht dagegen geltend: „ecclesiam emisse supradictos duos mansos in Rodagherode ab Heccardo de Livenrode, qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui in foro juris unus erat scabinorum, qui eos liberos ab omni obsequio alicui praestando ecclesiae vendidit; in qua libertate hactenus eos possedit.

Dass plaeccathte für pleghaft geschrieben ist, kann nicht wohl bezweifelt werden, zumal auch in dieser Urkunde als Gegensatz die Schöffenbarkeit des Verkäufers betont wird. Welches Recht macht nun der Graf geltend? Zallinger denkt an Lasten und Verpflichtungen, mit denen die Grundstücke gegenüber dem öffentlichen Richter, dem Grafen beschwert waren. Aber der Graf usurpirt die Grundstücke selbst, nicht einen Zins oder Leistungen. Sein Anspruch wird verletzt durch das detinere der Kirche, nicht durch Verweigerung von Leistungen seitens der Kirche oder irgend welcher Leute. Andererseits ist der Graf sicher nicht früherer Eigenthümer gewesen. Dem widerspricht das quiddam juris und ebenso, dass die Kirche den Stand des Verkäufers und die libertas ab obsequio betont. Der Graf verlangt daher wahrscheinlich den Besitz auf Grund eines Herrschaftsverhältnisses, oder eines Anfallsrechtes. Er macht den Anspruch nun geltend forensi jure quorundam hominum. Es ist allenfalls möglich,

[1] Urkb. d. hist. Ver. f. Niedersachsen. 2 No. 83.

forum als Gericht, das jus subjectiv und den Genetiv objectiv zu fassen und daher zu übersetzen „auf Grund eines in der Gerichtsverfassung begründeten Rechts an gewissen Leuten.“ Aber die nächstliegende Deutung ist dies nicht. Dem gewöhnlichen Sinn von jus forense und der Art, wie die homines ohne Namensnennung erwähnt werden, entspricht ein ganz andere Uebersetzung. M. E. besagen die Worte wahrscheinlich „nach dem Marktrecht gewisser Leute, welche gemeinhin die Pfleghaften genannt werden.“ Wenn aber das jus der Pfleghaften das Marktrecht ist, dann sind sie identisch mit den Marktleuten.

Leider sind die übrigen Angaben der Urkunde zu dürftig, um diese Deutung als die allein mögliche zu erweisen. Die Stelle würde daher, wenn sie isolirt stände, keine durchschlagende Beweiskraft besitzen, aber sie gewinnt diese Bedeutung durch die Uebereinstimmung mit den anderen Anhaltspunkten.

E. Sonstige Anhaltspunkte.

1. Von den sonstigen Merkmalen des Standes scheint das Wergeld auf den ersten Blick die Identificirung auszuschliessen.

Der Spiegler giebt den Schöffenbaren ein Wergeld von 18 Pfund, dagegen den Biergelden ebenso wie den Landsassen nur ein kleineres Wergeld von 10 Pfund.[1]

Von den ostfälischen Stadtrechten lässt, soviel ich sehen kann nur eins, nämlich das Stadtrecht von Altenburg von 1256 ein Wergeld von 10 Pfund erkennen.[2] Die übrigen

---

[1] Ssp. III, Art. 45.

[2] Vgl. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. S. 210. c. 3: Quicumque homicidium perpetraverit et in ipso facto deprehensus non

Quellen beanspruchen für ihre Bürger das höchste landrechtliche Wergeld von 18 Pfund.[1]

Der Gegensatz ist zweifellos vorhanden, aber ich glaube nicht, dass er geeignet ist, die Identificirung der Biergelden in Frage zu stellen. Freilich muss ich bei der Erklärung auf Sätze Bezug nehmen, die ich erst bei anderer Gelegenheit nachweisen werde. Das hohe Wergeld von 18 Pfund ist nämlich das alte Wergeld der sächsischen Gemeinfreien, der Edelinge im Unterschiede von den Frilingen. Die Altfreien bildeten nun in Ostfalen schon in karolingischer Zeit eine entschiedene Minorität. Ihre Zahl hat in den folgenden Jahrhunderten immer mehr abgenommen. Deshalb ist es vollkommen ausgeschlossen, dass die städtische Bevölkerung sich ausschliesslich aus Altfreien zusammensetzte. Die Masse bestand zweifellos aus Freigelassenen und ihren Nachkommen und aus Fremdlingen, den alten Frilingselementen. Diese Stadtbürger hatten nur Anrecht auf das kleine Wergeld. Dennoch ist es verständlich, wenn das spätere Stadtrecht seiner ganzen Tendenz entsprechend jedem Stadtbürger das Wergeld der Altfreien zubilligt. Der Satz „Stadtluft macht frei“ konnte sehr leicht den weiteren Inhalt erlangen: Stadtluft macht vollfrei. Aber dieser Zustand ist keinenfalls der ursprüngliche gewesen. Gerade die Magdeburger Quellen geben Anhaltspunkte dafür, dass ursprünglich auch innerhalb der Stadtbevölkerung Standesunterschiede bestanden. Auch für die Rechtsbeziehungen der Bürger

---

fuerit, si infra municipium habet proprietates valentes decem talenta; ispsemet pro se spondebit et ad dandos fidejussores amplius non cogetur. Vgl. dazu Ssp. II, 5. § 1.

[1] Vgl. Neumarkt § 17. Laband, Magdeburger Rechtsquellen S. 10. Magdeb.-Breslauer Recht. § 34 a. a. O. S. 18. Weichbild 17. 95. a. a. O. S. 63. Goslarer Statuten Göschen. S. 85. 17.

untereinander wird das Erforderniss der Ebenburt betont. Das Rechtsbuch nach Distinctionen[1] bekundet ausdrücklich, dass das Weichbild früher bestehende Standesverschiedenheiten ausgeglichen habe. Sodann ist es nicht wahrscheinlich, dass der Standpunkt des Stadtrechtes auch sofort bei anderen Anklang fand. Auf das Gegentheil deutet der Gegensatz der zwischen Landrecht und Stadtrecht hinsichtlich des Heerschildes und der Ebenburt der Bürger bestand, ein Gegensatz, der gerade durch die eben skizzirte Entwicklung des Stadtrechtes voll verständlich wird.

Angesichts dieser Umstände ist die Differenz, die wir hinsichtlich des Wergeldes der Biergelden und der Stadtbürger finden, kein Gegengrund gegen die Identificirung. Sie erklärt sich vollkommen durch den Gegensatz der alten landrechtlichen Anschauung und der neuen Entwicklung des Stadtrechtes.

2. Der mehrfach wiederholte Satz des Sachsenspiegels, dass der Frohnbote aus den Biergelden genommen werden soll[2], lässt sich aus den andern Quellen nicht belegen, aber auch nicht korrigiren. Es ist möglich, dass der Spiegler ein Privileg, das sich auf den städtischen Frohnboten bezog und seine Wahl aus den Bürgern verlangte, verallgemeinert hat. Andererseits ist es nicht unmöglich, dass der Spiegler einfach Recht hat. Auf dem flachen Lande gab es ausser den nobiles keine freien Grundeigenthümer; dagegen hatten zahlreiche Bürger ländlichen Grundbesitz.

---

[1] B. IV, c. 22, D. 6: Summeliche lute sprechen, daz in wichbilde alle, die in wichbilde schucz haben, mit eyme wergelde unde mit eyner busse begriffen sint; daz sal man haben vor wor an aller, dy in rechter friger bord sten und ores rechtes unvorsprochen sint. Vgl. dazu a. a. O. D. 2 und C. I, c. 5, D. 2. Ortloff S. 243 u. S. 20.

[2] Ssp. I, 2 § 3. III, 45 § 5. III, 61 § 3.

3. Die Auffassung der Biergelden als Stadtbürger giebt endlich eine Erklärung für die Stelle Ssp. I, 6 § 2.

De scult sal de erve gelden of he is geinnert wirt, as recht is, mit tweundeseventich mannen, de alle vrie scepenbare sin, oder echt borene late.

Zallinger[1] meint, dass an dieser Stelle schöffenbar eine andere Bedeutung haben müsse als sonst, da anderenfalls die Bevorzugung der Laten vor den Biergelden und Landsassen unverständlich sei. Nun würde die Nichterwähnung der Landsassen keineswegs auffallen. Denn der Late hatte ein gesichertes Recht an Grund und Boden, das dem Landsassen fehlte. Er konnte schon deshalb als Eideshelfer besser geeignet erscheinen.[2] Dagegen würde die Nichterwähnung der Biergelden allerdings unverständlich sein, wenn sie bäuerliche Grundeigenthümer wären. Anders aber gestaltet sich die Lösung, wenn sie Stadtbürger sind. Die Uebergehung von Stadtbürgern in einer für das Landgericht bestimmten Formel ist nicht auffallend, zumal wenn die Formel alterthümlich ist. Das Alter der fraglichen Formel zeigt sich aber einmal in der hohen Zahl der Eideshelfer und zweitens darin

---

[1] a. a. O. S. 18, 19.

[2] Dass die Latenstellung gegenüber der blossen Freiheit als Vorzug galt, zeigt z. B. Urk.-B. der Stadt Halberstadt I No. 195 (1285). Zwei Liten bitten um Aufnahme in eine andere Litengenossenschaft, weil der neue Herr des veräusserten Grundstückes, das Hospital S. Spiritus keine Liten haben darf. Ebenso wird a. a. O. II No. 27 (1253) berichtet: cum — litones — pre nimia paupertate quinque mansos — mihi voluntate libera resignassent et a provincia recessissent. — Der Verzicht auf das Hofgut ist allein wesentlich; die Freilassung der Auswanderer wird als selbstverständlich gar nicht erwähnt. Die Schilderung in Wittich's Grundherrschaft von der günstigen Stellung der Liten wird durch die ostfälischen Urkunden voll bestätigt.

dass entsprechend der älteren Anschauung die Ministerialen nicht von den Laten unterschieden sind.

4. Keinen Gegengrund gegen die vertretene Auffassung bietet der Inhalt derjenigen Quellen, die sich an den Sachsenspiegel anschliessen.

Der Deutschspiegel hat den Ausdruck plechhaft anscheinend gekannt. Er gebraucht ihn zwar nur ein einziges Mal[1], setzt aber ohne äusseren Anstoss ganz richtig chauflauete hinzu.[2] Dagegen weiss er mit den Biergelden, wenn sie allein stehen, nichts anzufangen, offenbar wegen der speciell niederdeutschen Form bier. Bei dem Gewette des Schulzen ergänzt er sie durch „Weingeben".[3] An einer dritten Stelle ist der entsprechende Rechtssatz auf die Bauern übertragen.[4] Die vierte Stelle fehlt.[5]

Der Schwabenspiegel vermeidet beide Ausdrücke. Die Glosse giebt einander widersprechende Erläuterungen, die anerkanntermaassen Mangel an Verständniss bekunden. Die Glosse Johann von Buchs sagt zu I, 2:

plechhaften sin die in dem lande eigen hebben, dar si wat sin pflichtig af to gevene oder to dunde. Landseten

---

[1] Dass die Bezeichnung Lite ursprünglich auch die Ministerialen mitumfassen kann, ist sicher und durch die Dreitheilung der alten sächsischen Stände gegeben. Charakteristisch ist, dass noch im 11. Jahrhundert der libertus miles Wormbrecht bei der Ergebung in die Unfreiheit den Eid des Liten leistet, obgleich seine Stellung in sehr günstiger Weise geregelt ist. Vgl. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I No. 138 und 139.

[2] Vgl. Spiegel deutscher Leute u. Ficker No. 283 zu Ssp. III 45. 94. „Die biergelten und pflegehaften chauflauete haizent."

[3] eodem § 319 zu Ssp. III § 64 § 8 einschülthaizen wettet man acht schilling sein wein geben biergelden.

[4] eodem § 347 zu Ssp. III § 80 vgl. Erstirbet ein eigen von einem gepauren erbelos.

[5] Ssp. III. § 73, § 1.

unt dat de hir beneden biergelden heten, di sitten up ghe-medeme gude, dar me si mach afwisen, wen me will.

Zu II Art. 64 aber wird bestimmt: biergelden dat sin plechhaften, die egen in deme lande hebben, dar sie plege af dun.

Die Altm. Glosse bemerkt zu III Art. 45: biergelden dat sint tinslüde eder pachtlüde de dat gut erven und verkopen mogen; aver plechhaften sint, de tome gude geboren sint und des nicht verkopen mogen. lantseten dat sint meigere.

Schon die Schwankungen zeigen, dass die Glosse ihre Angaben nicht einem ihr sonst bekannten und feststehenden Sprachgebrauche entlehnt. Die Biergelden werden in der Buch-schen Glosse mit den Landsassen identificirt, in der altmär-kischen von den Pfleghaften unterschieden. Letztere werden sogar anscheinend als Laten aufgefasst. Deshalb kommt der Glosse nach dieser Richtung keine Autorität zu. Ja gerade bei unserer Deutung ist es leicht erklärlich, weshalb die Glosse den Spiegler missverstanden hat. Der Spiegler hatte die Stadtrechtsinstitute noch als allgemeines Recht behandelt. Als die Glossen abgefasst wurden, war in der sächsischen Rechtskunde der Gegensatz zwischen Landrecht und Weich-bild auf das schärfste betont. Deshalb konnte das latente Stadtrecht dem Verständnisse der Glosse leicht entgehen. Sie konnte zu dem Glauben kommen, dem sie ja Ausdruck giebt, dass der Spiegler nur das Landrecht unter Ausschluss des Weichbildes behandle. Unterstützt wurde diese Annahme noch dadurch, dass die von dem Spiegler für die Stadtbürger verwendeten Bezeichnungen ihrem Wortsinne nach sehr all-gemein und wennschon früher vielleicht weiter verbreitet, doch zur Zeit der Glosse längst durch technische Bezeich-nungen verdrängt waren. Wer konnte im 14. Jahrhundert

so leicht darauf kommen, dass „Zinszahler“ und „Bezirksgenosse“ den Stadtbürger bezeichnen solle. Deshalb lag es nahe, das Urbild dieser Classen in den bäuerlichen Schichten des Landes zu suchen. Willkür war freilich nicht zu vermeiden, denn Zinszahler waren alle und Bezirksgenossen waren sie auch. Die Definition der Landsassen in Art. 1 musste dazu führen, bei den Pfleghaften das Gewicht auf das Grundeigenthum zu legen. Vielleicht erklärt eine solche Umdeutung auch den Sprachgebrauch des Görlitzer Landrechtes. Das Görlitzer Landrecht spricht nur von Biergelden und nicht von Pfleghaften. Aber die Bedeutung ist unklar. An einer Stelle[1] wird vorausgesetzt, dass der Biergelde Land von seinem Amte hat. Wenn es möglich ist, die Worte auf „Grundbesitz im Amtsbezirke“ zu deuten, dann hat das Rechtsbuch das Wort Biergelde einfach im älteren Sinn als Bezirksgenosse, civis, aufgefasst. Dafür spricht, dass Landrecht und Weichbild als scharfe Gegensätze erscheinen und nur ersteres erörtert und im Sachsenspiegel gefunden wird.

Aus diesem Grunde glaube ich nicht, dass die Stellung der Glosse und das Görlitzer Landrecht die Zuverlässigkeit der gegebenen Deutung irgend erschüttern können.

5. Kein durchgreifendes Bedenken kann endlich dem Umstande entnommen werden, dass der Sachsenspiegel für die Stadtbürger die beiden so seltenen Bezeichnungen gebraucht und nicht andere, die uns in den sonstigen Quellen entgegentreten, wie Marktleute, Kaufleute, Bürger. Einmal lässt sich die Seltenheit der Ausdrücke gar nicht mit dieser

[1] Vgl. Cap. 36, insbes. § 5, Homeyer S. 195. Swelch biergelde von sime ammachte niht ne hat dri hube, der ne mac sich des butils nicht irwerin. Vgl. ferner Cap. 45 § 4 S. 214. In 41, § 4 scheinen Biergelden und Landsassen als Bauern zusammengefasst zu sein.

Bestimmtheit behaupten. Die älteren deutschen Bezeichnungen für städtische Verhältnisse sind nur sehr unzureichend bekannt. In lateinischen Urkunden konnte das Wort Biergelde durchaus bequem und zutreffend mit civis, concivis wiedergegeben werden. Ja vielleicht weist der etwas auffallende Gebrauch von concivis[1] auf ein dahinterstehendes bargilde hin. Zweitens aber bietet sich für den besonderen Sprachgebrauch des Sachsenspiegels eine Erklärung, wenn man berücksichtigt, dass in den übrigen Quellen die Markt- und Stadtangehörigen nach aussen hin als Einheit auftreten. Der Spiegler führt aber die landrechtliche Scheidung auch für die Städter durch. Da es in den Städten Schöffengerichte gab, so hat es für Eike ganz sicher auch „schöffenbare" Stadtbürger gegeben. Ja es erklärt sich, wie oben[2] bemerkt wurde, der Gebrauch dieses Ausdruckes an Stelle des Wortes „edel", das wir in den Urkunden der Landgerichte finden gerade durch die Mitberücksichtigung der Städter. Es ist schwerlich ein Zufall, dass die einzige ostfälische Quelle, in der wir den Ausdruck „schöffenbar frei" ausserhalb des Sachsenspiegels finden, eine Magdeburger Stadtrechtsurkunde ist. Wenn es aber, nach Eike's Ansicht auch schöffenbare Marktleute und Kaufleute gab, so waren diese Ausdrücke nicht verwendbar, um den Gegensatz zu den Schöffenbaren auszudrücken. Er wählte deshalb andere Ausdrücke. Sie sind uns weniger bekannt; und es ist daher möglich, dass diese Ausdrüche thatsächlich für die geringeren, nicht schöffenbaren Bürger in Gebrauch waren. Bestimmte Anhaltspunkte existiren dafür freilich nicht. Der Wortsinn versagt und die Ausdrucksweise in der Walkenrieder Urkunde, sowie

[1] Vgl. Waitz 5, S. 405 Anm. 3.
[2] S. 47 Anm. 2.

der anscheinende Gegensatz gegen die synodales in der Würzburger Urkunde von 1234[1] besagen nicht grade viel.

Wenn wir nun das Schlussergebnis aus der Betrachtung des Sachsenspiegels ziehen, so gelangen wir zu folgender Formulirung: Diejenigen Merkmale der Biergelden, auf welche der Spiegler das Hauptgewicht legt, der weltliche und geistliche Gerichtsstand, sowie das zinspflichtige Grundeigenthum weisen mit voller Bestimmtheit auf städtische Verhältnisse hin. Die übrigen Anhaltspunkte liefern keine wirklich erheblichen Gegengründe; zum Theil erbringen sie Unterstützung. Wenn wir nun hinzunehmen, dass schon aus allgemeinen Gründen bei einer im 13. Jahrhundert vorgenommenen Aufzählung der Freiheitsarten die besondere Berücksichtigung der Stadtfreiheit wahrscheinlich ist, so glaube ich, dass die Entscheidung dahin zu lauten hat, dass der Spiegler mit den Biergelden oder Pfleghaften die untere Schicht der Stadtbürger gemeint hat.

IV. Worterklärung und Schlussfolgerungen.

Die vorstehende Untersuchung der einzelnen Fundstellen hat eine doppelte Wortbedeutung ergeben, eine allgemeinere und zugleich ältere, gleich „Bezirks- oder Verbandsgenossen", eine speciellere und zugleich jüngere gleich „Stadtbürger". Jede dieser beiden Bedeutungen wird durch drei Quellengruppen aus verschiedener Zeit und aus verschiedenen Orten belegt. Die erste Bedeutung fanden wir in den Capitularienstellen, den Urkunden von Osnabrück und in den friesischen Belegstellen; die zweite in den Würzburger Urkunden, dem Sachsenspiegel und dem Rechtsbuche nach Distinctionen.

[1] Vgl. oben S. 40 „vocationes personarum synodalium".

Gerade in der Uebereinstimmung der verschiedenen von einander unabhängigen Zeugnisse liegt eine erhebliche Gewähr für die Richtigkeit unserer Deutung.

Immerhin sind für die definitive Stellungnahme noch zwei Fragen von Wichtigkeit.

1. Giebt es eine Etymologie des Wortes, die mit der erschlossenen Grundbedeutung vereinbar ist?

2. Lässt sich die jüngere Bedeutung aus der älteren ableiten?

I. Dem sprachlichen Probleme stehe ich als Laie gegenüber. Deshalb will ich mich auf eine kurze Bemerkung beschränken.

Für den ersten Worttheil scheint mir die von Petz, Grauert und Mayerhofer[1] aufgestellte und von Mayer[2] vertretene Ableitung von dem Verbum bëran keinen sprachlichen Bedenken zu begegnen.[3] Das Verbum bedeutet „tragen". Ableitungen haben die Bedeutung „Hebung, Einkünfte, Ertrag, Gebühr."

Der zweite Worttheil wird heute allgemein und wohl mit Recht an „gelten, zahlen" angeknüpft. Gildio ist dann nach seiner Bildung[4] als der „Zahler, Leister" aufzufassen. Aber es ist zu beachten, dass auch das Wort Gilde, Genossenschaft auf die gleiche Wurzel zurück geführt wird.[5] Die Bedeutung Verband hat die Wurzel nun sicher in dem

[1] Drei bayrische Traditionsbücher 1880 S. 159 ff.

[2] Krit. Vjschr. 12, S. 165. Zschr. für Geschw. I, S. 182 ff. Verfassungsgeschichte I S. 41.

[3] Die von Lindner Veme S. 169, 70 in Anregung gebrachte Anknüpfung an das engl. „bar" Gerichtsschranke würde auch einen guten Sinn ergeben, ist aber aus lautlichen Gründen schon wegen der friesischen Form abzulehnen.

[4] Kluge, Nominale Stammbildungslehre. 2. Auflage § 13.

[5] Kluge, Etymologisches Wörterbuch zu Gilde.

Femininum biergelde.[1] Wenn aber das Wort gilde in biergilde die Bedeutung Verband erlangt hat, so ist die Annahme nicht ausgeschlossen, dass der gleiche Bedeutungswandel auch bei dem verwandten Worte gildio stattgefunden hat, gildio in bargildio die Bedeutung „Genosse“ aufweist.

Die Combination der beiden Worttheile lässt sich nun in doppelter Weise denken. Man kann einmal bei dem ersten Worttheile von der übertragenen und bei dem zweiten von der ursprünglichen Bedeutung ausgehen. Dann ist Bargilde der Ertrag-Leister, Gebühr-Zahler. Dieser Weg ist in den beiden oben erwähnten Versuchen eingeschlagen worden, um die Bedeutung „Zinszahler“ zu gewinnen. Man kann aber zweitens die entgegengesetzte Annahme zu Grunde legen und den Bargilden auffassen als den Trag-Genossen oder Last-Genossen.

Mit der quellenmässigen Bedeutung Gerichts- oder Verbandsgenosse sind beide Annahmen vereinbar. Der Angehörige eines bestimmten Gerichtsbezirks ist immer auch Ertragleister. Nur darf bei Ertrag nicht an einen Zins gedacht werden. Diese Annahme würde den Quellen widersprechen. Sondern Ertrag würde auf die Gerichtsgefälle zu beziehen sein, deren finanzielle Bedeutung eine sehr grosse war. Noch besser passt allerdings die Grundbedeutung Lastgenosse, denn die Zugehörigkeit zu einem Gerichtsverbande wurde in erster Linie fühlbar durch Auferlegung von Lasten. Dingpflicht, Heerpflicht, Pflicht zu öffentlichen Frohnden wurden als schwere Belastung empfunden. Die Rechtsgemeinschaft trat an praktischer Bedeutung gerade bei den Gerichtsverbänden zurück. Innerhalb der beiden möglichen

[1] Vgl. die Belegstelle oben S. 21, No. 2b.

Ableitungen möchte ich allerdings der zweiten den Vorzug geben wegen besserer sachlicher Anpassung, wegen des Femininums biergelde und wegen der späteren Bedeutung Stadtbürger.

II. Die Umwandlung der älteren Bedeutung Verbandsgenosse in die jüngere „Stadtbürger" erscheint als eine Sinnverengerung, veranlasst durch prägnantere Fassung des Wortes.

Diese Sinnveränderung ist nun stets verständlich, sobald wir von der Bedeutung Verbandsgenosse ausgehen. In der Stadt des Mittelalters war der Typus des öffentlichen Verbandes weitaus am schärfsten ausgeprägt. Kein anderer öffentlicher Verband des Mittelalters hatte für die Mitglieder annähernd die gleiche Bedeutung, kein anderer hatte namentlich die gleiche Bedeutung für den Stand seiner Mitglieder. Wenn irgendwo das Wort Verbandsgenosse zur Standesbezeichnung werden konnte, so war dies in den Städten der Fall.

Besonders erleichtert war allerdings die Sinnverschiebung, wenn das Wort seiner Grundbedeutung nach den Lastgenossen bezeichnete. Denn die Städte legten auf die Betheiligung an den städtischen Lasten das entscheidende Gewicht. Stadtrechtsquellen definiren den Bürger geradezu als Steuergenossen. Statt aller weiteren Belege sei das Regensburger Privileg von 1230[1] angeführt:

CU. Item quicunque residens in civitate impetitus fuerit quod sit vogtmann alicujus et ille civis existens collectas det nobis et episcopo tamquam alius civis, nulla postmodum advocato servitia exhebebit per coactionem, sed

---

[1] Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1852. S. 375.

tantummodo certum et ab antiquo determinatum servitium exsolvet.

CU. Item si homo, qui censualis dicitur, continuam fecerit in civitate residentiam jura civitatis conservando in dandis collectis et aliis, quae a civibus statuuntur, nulla postmodum exhibebit domino servitia per coactionem sed tantummodo persolvat censum; salvum tamen in his esse volumus jus ecclesiarum.

Wenn in dieser Weise der Mitbürger geradezu als Lastgenosse definirt wird, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn der Bürger auch in der Terminologie schlechthin als Lastgenosse bezeichnet wird.

Die Doppelbedeutung des alten bargildo und die Grundlage des Bedeutungswechsels werden in interessanter Weise erläutert durch analoge Verhältnisse, die wir bei einem modernen, gleichbedeutenden Ausdrucke finden. Wenn wir heute den Sinn des alten bargildo, die Mitgliedschaft in einem öffentlichen Verbande mit einem kurzen Ausdrucke wiedergeben wollen, so gebrauchen wir das Wort „Bürger“. Wir reden nicht nur von dem Stadtbürger, sondern auch von dem Staatsbürger und von dem Bürger einer Landgemeinde. Dennoch ist es ganz sicher, dass das Wort ursprünglich nur das Mitglied der Stadtgemeinde bezeichnet hat. Das heutige Aequivalent für bargildo hat somit denselben Bedeutungswechsel erfahren, den wir für das alte Wort vertreten, nur in der umgekehrten Richtung. Wenn aber heute der technische Ausdruck für den Stadtgenossen in Folge der typischen Bedeutung des Stadtverbands zur allgemeinen Bezeichnung für den Verbandsgenossen geworden ist, dann wird es glaubhaft, dass umgekehrt in früherer Zeit der alte allgemeine Ausdruck für den Ver-

bandsgenossen eine specielle Beziehung auf den Stadtgenossen gewinnen konnte.

Auch die sprachlichen Erwägungen ergeben somit kein Bedenken gegen die Ergebnisse der Quellenuntersuchung.

Eine allgemeine Bedeutung kommt nun diesen Ergebnissen nach drei Richtungen zu:

Einmal ist ihre Bedeutung eine negative. Durch die neue Erklärung wird der Hypothese Mayers, dass die deutschen Gemeinfreien grundsätzlich und allgemein mit der Pflicht des Königszinses belastet waren, ein Stützpunkt entzogen. Das Vorkommen der Biergelden gewährt keinen Anhalt für diese Vermuthung. Ebensowenig erbringt es einen Beweis für die Ablösung der persönlichen Wehrpflicht, wie Schröder annimmt.

Zweitens ergiebt unsere Auffassung der Biergelden wichtige Grundlagen für die Beurtheilung des Sachsenspiegels. Sie erweist, dass der Spiegler im Gegensatze zu der herrschenden Vorstellung die städtischen Verhältnisse berücksichtigt und in seine Darstellung der Stände und der Gerichtsverfassung eingefügt hat. Sie ergiebt ferner die Zuverlässigkeit seiner Darstellung auf einem Gebiete, auf dem sie mit am meisten in Zweifel gezogen wird.

Endlich wird durch die neue Deutung ein gewisser Anhaltspunkt für die Reconstruction der altsächsischen Standesverhältnisse gegeben. Die Quellen der karolingischen Zeit zeigen uns zwei freie Stände, Edelinge und Frilinge. Es ist streitig[1], auf welcher Grundlage diese Zweitheilung beruht,

[1] Vgl. Heck, Altfries. Ger.-Verf. S. 298ff. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 112* und andererseits Brunner, Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte. Ztschr. der Savignystiftung, Bd. 19, S. 76ff.

ob die Edelinge ein Vorrechtsadel und die Frilinge Gemeinfreie, oder aber die Edelinge Gemeinfreie und die Frilinge Minderfreie, insbesondere Libertinen sind. Sobald nun die Untersuchung des Sachsenspiegels ergiebt, dass seine Biergelden Stadtbürger sind, dann scheidet dieser Stand für den Rückschluss auf die altsächsischen Verhältnisse aus. Es bleiben nur zwei freie Stände übrig, die Schöffenbaren, Edlen, und die Landsassen, die den beiden alten Ständen der Edelinge und der Frilinge entsprechen. Die Landsassen aber, die kein Eigenthum haben und deren Recht dem Freigelassenen zu Theil wird[1], tragen nicht die Züge der ursprünglichen Gemeinfreien, sondern das Gepräge einer Libertinenklasse. Deshalb bleibt für die altsächsischen Gemeinfreien nur der Stand der Edelinge. Die nähere Begründung dieses Zusammenhangs soll bei anderer Gelegenheit gegeben werden.

[1] Ssp. I, A. 16, § 1: Nieman ne mach irwerven ander recht, wan als im angeboren is. Versmât he aver sin recht vor gerichte und seget he ime to ein ander recht, de he nicht vulkomen ne kan, he verlüset beide. Sunder der egene man, den man vri let, die behalt vrier lantseten recht", und III, 80 § 2: Let die koning oder en ander herre sinen dinstman oder sinen egenen man vri die behalt vrier lantseten recht.

Inhaltsübersicht.

